

21.

2.

Kiel, den 12. Februar 1949.

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Montag, den 21.2.1949,
15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

Tagesordnung.

Öffentliche Sitzung.

Geschäftliche Mitteilungen.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.1.1949.
2. Beratung des DM-Haushaltsplanes 1948.
3. DM-Haushaltssatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1948
- Drs. 82 -
Stadtrat Schatz.
4. Flüchtlingsausweise. - Drs. 46 -
Stadtrat Kowalewsky.
5. Ermietung eines Zeltlagergeländes an der Schlei in Selk
Krs. Schleswig. - Drs. 48 -
Stadtrat Kowalewsky.
6. Beschaffung von Schulmöbeln. - Drs. 49 -
Stadträtin Dr. Schaefer.
7. Änderung der Vergnügungssteuerordnung. - Drs. 85 -
Stadtrat Schatz.
8. Fluchtlinienfestsetzung an der Holtenauer Str. zwischen Preußer
Straße und Jägersberg. - Drs. 53 -
Stadtrat Wüstenberg.
9. Verlängerung der Bausperre im Stadtkreis Kiel. - Drs. 54 -
Stadtrat Wüstenberg.
10. Gaslieferungsvertrag mit der Gemeinde Bordesholm. - Drs. 63 -
Stadtrat Köster.
11. Erhöhung der Benutzungsgebühren in den städtischen Badeanstalten.
- Drs. 90 -
Stadtrat Dr. Hell.
12. Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 110 -
Oberbürgermeister.
13. Benennung von Schulen. - Drs. 111 -
Frau Stadträtin Dr. Schaefer.
14. Tarifierhöhung für die Kleinbahn Suchsdorf Kiel-Wik. - Drs. 100 -
Stadtrat Lühje.
15. Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen. - Drs. 102 -
Stadtrat Schubert.
16. Niederschlagung und Erlaß von Forderungen. - Drs. 107 -
Stadtrat Schatz.
17. Erhöhung von Haushaltsstellen. - Drs. 112 -
Stadtrat Kowalewsky.
18. Vergebung städt. Aufträge. - Drs. 116 -
Stadtrat Schatz.

20. Erhöhung der Strompreise. - Drs. 101 -
Stadtrat Köster.

Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Heimfallrecht betr. das Erbbaugrundstück Wiepenkroog 58. - Drs. 69 -
Stadtrat Wüstenberg.
2. Festlegung des Erbbauzinses und der Zeitdauer für die mit den
Siedlern von Hof Hammer abzuschließenden Erbbaurechtsverträge
sowie für die Erneuerung bereits bestehender Verträge. - Drs. 70 -
Stadtrat Wüstenberg.
3. Austausch Jägersberg 17 gegen Feldstr. 5 (Garms) - Drs. 71 -
Stadtrat Wüstenberg.
4. Verkauf eines Bauplatzes neben Arfrade 4 an Meck. - Drs. 72 -
Stadtrat Wüstenberg.
5. Verkauf von etwa 500 qm Bauland an der Passader Str. an Fiebelkorn.
Stadtrat Wüstenberg. - Drs. 73 -
6. Verkauf einer Bauparzelle an der Lösstraße an B. Hansen. - Drs. 74 -
Stadtrat Wüstenberg.
7. Verkauf von Gelände an die Gemeinde Mönkeberg. - Drs. 75 -
Stadtrat Wüstenberg.
8. Verkauf des Ruinengrundstückes Kitzeberger Weg 6 an die Archi-
tektin Frau Dreessen. - Drs. 76 -
9. Verkauf des Hausgrundstückes Alte Lübecker Chaussee 73 an
Seemann. - Drs. 77 -
10. Austausch des städteigenen Grundstücks Fleethörn 45/Ecke Muhlius-
str. gegen Kirchhofallee 2/Ecke Schülperbaum. (Eigentümer: Kauf-
mann Schmidt) . - Drs. 78 -
Stadtrat Wüstenberg.
11. Verkauf von Gelände an der Hamburger Chaussee an die Landesregierung
zur Errichtung einer Straßenmeisterei. (Neben dem Wasserwerk Schu-
lensee). - Drs. 79 -
Stadtrat Wüstenberg.
12. Grundstückstausch Stadt Kiel/Schliemann (Villa Fernsicht, Raisdorf)
- Drs. 85 -
Stadtrat Wüstenberg.
13. Austausch Welckensteiner Strand/Ruinengrundstück Augustenstr. 64
- Drs. 87 -
Stadtrat Wüstenberg.
14. Verkauf des Bauplatzes Eckernförder Allee/Eichendorffstr. an die
Landeszentralbank. - Drs. 93 -
Stadtrat Wüstenberg.
15. Verkauf von Bauparzellen an der Rendsburger Landstr. - Drs. 104 -
Stadtrat Wüstenberg.
16. Verkauf von 1.040 qm Gelände neben der Kegelsporthalle an die
Firma Fließner - Einspruch der Firma gegen den Beschluß des
Hauptausschusses. - Drs. 105 -
Stadtrat Wüstenberg.
17. Grundstücksverkauf Werftstraße 252 an Reimers. - Drs. 106 -
Stadtrat Wüstenberg.

18. Ankauf Klinke 11 von Frä. Helene Kähler. - Drs. 108 -
Stadtrat Wüstenberg.
19. Ankauf Holstenstr. 69/73 von Heinrich. - Drs. 109 -
Stadtrat Wüstenberg.
20. Verkauf des Grundstücks am Grasweg an die Trümmerverwertungs-
GmbH. - Drs. 123) (Vorlage wird nachgereicht).
Stadtrat Wüstenberg.
21. Aufhebung von Kaufverträgen für einen Zugangsweg zur Dauergarten-
anlage Böttgersberg.
- Drs. 97 -
Stadtrat Wüstenberg.

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 12. Januar 1949

Drucksache 82

Betrifft: D-Mark-Haushaltssatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1948.

Berichterstatler: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung des folgenden Entwurfs:

Haushaltssatzung der Stadt Kiel
für das Rechnungsjahr 1948
21. Juni 1948 bis 31. März 1949

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Verordnung der Militärregierung Nr. 21 vom 1.4.1946 wird mit Genehmigung der Stadtvertretung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf ... 49.157.649.... DM
in den Ausgaben auf ... 49.157.649.... DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 13.375.571.... DM
in den Ausgaben auf 13.375.571.... DM

festgesetzt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Hebesatz 150 v.H.

b) für die Grundstücke - außer im Stadtteil Elmschenhagen

Hebesatz 300 v.H.

im Stadtteil Elmschenhagen

Hebesatz 200 v.H.

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital für gewerbesteuerpflichtige Betriebe

Hebesatz 300 v.H.

für Zweigstellen im Sinne des § 17 des Gewerbesteuergesetzes

Hebesatz 300 v.H.

- b) nach der Lohnsumme für gewerbesteuerpflichtige Betriebe
für Zweigstellen im Sinne der §§ 25,
Abs.4 und 17 des Gewerbesteuer-
gesetzes

Hebesatz 1.000 v.H

Hebesatz 1.200 v.H

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 6.546.355 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Grunderwerb	1.500,000,--	DM
2. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	646.355,--	DM
3. Wiederaufbau städtischer Wohngebäude	1.500.000,0-	DM
4. Stadtwerke	2.900.000,--	DM

S c h a t z
Stadtrat

Kiel, den 10.12.1948

Drucksache 46

Betrifft: Flüchtlingsausweise.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Zustimmung zu der Entscheidung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 1 DGO vom 20.11.48 zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 2.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 400/901 mit der Bezeichnung "Einmalige Ausgaben für die Flüchtlingssondererhebung".

-----Begründung:-----

Nach dem Gesetz zur Behebung der Flüchtlingsnot vom 27.11.1947, § 5, sind zum Zwecke der Erfassung und gleichmäßigen Betreuung der Flüchtlinge Flüchtlingsausweise auszustellen. Aufgrund eines Erlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Umsiedlung und Aufbau, vom 3.11.1948, ist nunmehr in Verbindung mit der Ausgabe der Flüchtlingsausweise und zur Kontrolle der Ausgabe eine einmalige Flüchtlingssondererhebung angeordnet worden, deren örtliche Durchführung den Gemeinden übertragen wurde, die die dazu erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln selbst zu tragen haben. Die insgesamt aufzuwendenden Ausgaben werden sich voraussichtlich auf 2.000 DM belaufen.

Für die Durchführung der Flüchtlingssondererhebung sind Mittel im DM-Haushaltsplan 1948 nicht vorgesehen.

Da die Durchführung umgehend betrieben werden mußte, war es erforderlich, sofort entsprechende Mittel bereitzustellen. Durch eine Entscheidung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters mußten daher sofort 2.000 DM zur Verfügung gestellt werden.

K o w a l e w s k y
Stadtrat

Betrifft: Ermietung eines Zeltlagergeländes an der Schlei in Selk
Krs. Schleswig.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Genehmigung zum Abschluß eines Mietvertrages mit dem Bauern W. Kobarg in Selk über ein 30.000 qm großes Nadelwaldgelände zu einem Mietpreis von 300 DM jährlich, und zwar fest auf 5 Jahre, dann jährlich kündbar, sowie zur Übernahme der Versicherungskosten von 140.-- DM jährlich.

Begründung:

Das Jugendamt veranstaltet seit 1945 alljährlich Zelterholungsläger für berufstätige Jugendliche, die im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt aus dem Kreise der Berufsschüler ausgesucht werden. Durch Jugendorganisationen (kirchliche und kulturelle Verbände, Sportvereine und Gewerkschaften) werden gleichfalls Zeltlager eingerichtet.

In den letzten Jahren haben sich bei der Beschaffung geeigneten Lagergeländes erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Im Jahre 1948 ist geradezu ideales Grundstück im Besitze des Bauern W. Kobarg in Selk bei Schleswig ausfindig gemacht und erstmalig benutzt worden. Es handelt sich um ein Naturschutzgebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit. Der Platz besteht aus ca. 30.000 qm Nadelwaldgelände. Er liegt direkt an einem abgeschlossenen Teile der Schlei. Die Badegelegenheiten sind ausgezeichnet. Außerdem steht Land für einen Sportplatz zur Verfügung. Es besteht weiter die Möglichkeit, eine Baracke zu errichten. Eine Nissenhütte, die im Jahre 1948 dort als Wirtschaftsgebäude aufgestellt wurde, steht zur Verfügung. Das Jugendamt ist im Besitze von Zeltmaterial und Einrichtungsgegenständen, die zur Belegung des Lagers mit 150 Personen ausreichen. Zu § 3 des Mietvertrages wird besonders bemerkt, daß

1. die Einstellung einer zusätzlichen Kraft als Lagerleiter während der Lagerzeit nicht etwa in Betracht kommt. Den Lagerleiter stellen vielmehr die das Gelände jeweils benutzenden Jugendgruppen.
2. Zeltmaterial und Einrichtungsgegenstände, sowie Feldküchen besitzen das Jugendamt bzw. die Jugendgruppen.
3. Das Gelände kann für den beabsichtigten Zweck Verwendung finden, ohne daß etwa vorher unbedingt die dem Jugendamt im Vertrage eingeräumten Berechtigungen zum Aufstellen einer Baracke oder eines Blockhauses oder zum Bau eines Brunnens verwirklicht werden müßten.
4. Im übrigen übernimmt hier der Vermieter zusätzliche Verpflichtungen zugunsten der Jugendgruppen, wie
 - a) Freimachung des Geländes, Walzen des Bodens und dessen Besäen mit Gras für den Zeltplatz auf der Gesamtanlage.
 - b) Walzen eines Geländes von 100 m Tiefe und Besäen mit Gras zur Benutzung als Sportplatz. Weiter erlaubt er die Entnahme von Reisig und Stubbenholz für den Feldküchenbetrieb.

Der Mietzins soll 300 DM jährlich betragen. Eine Haftpflicht und Brandversicherung für den auf 20.000 DM Wert geschätzten Waldbestand ist abzuschließen. Die Anpachtung ist für zunächst 5 Jahre vorgesehen. Wegen Überlassung des Geländes für 1949 sind bereits mehrere Jugendorganisationen an das Jugendamt herangetreten, so daß eine Ausnutzung des Lagers für ca. 8 Wochen schon jetzt als erreicht angesehen werden kann. Zeitdauer

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der durch das Lager und die Lagerteilnehmer entsteht.

§ 4
(Mietzins)

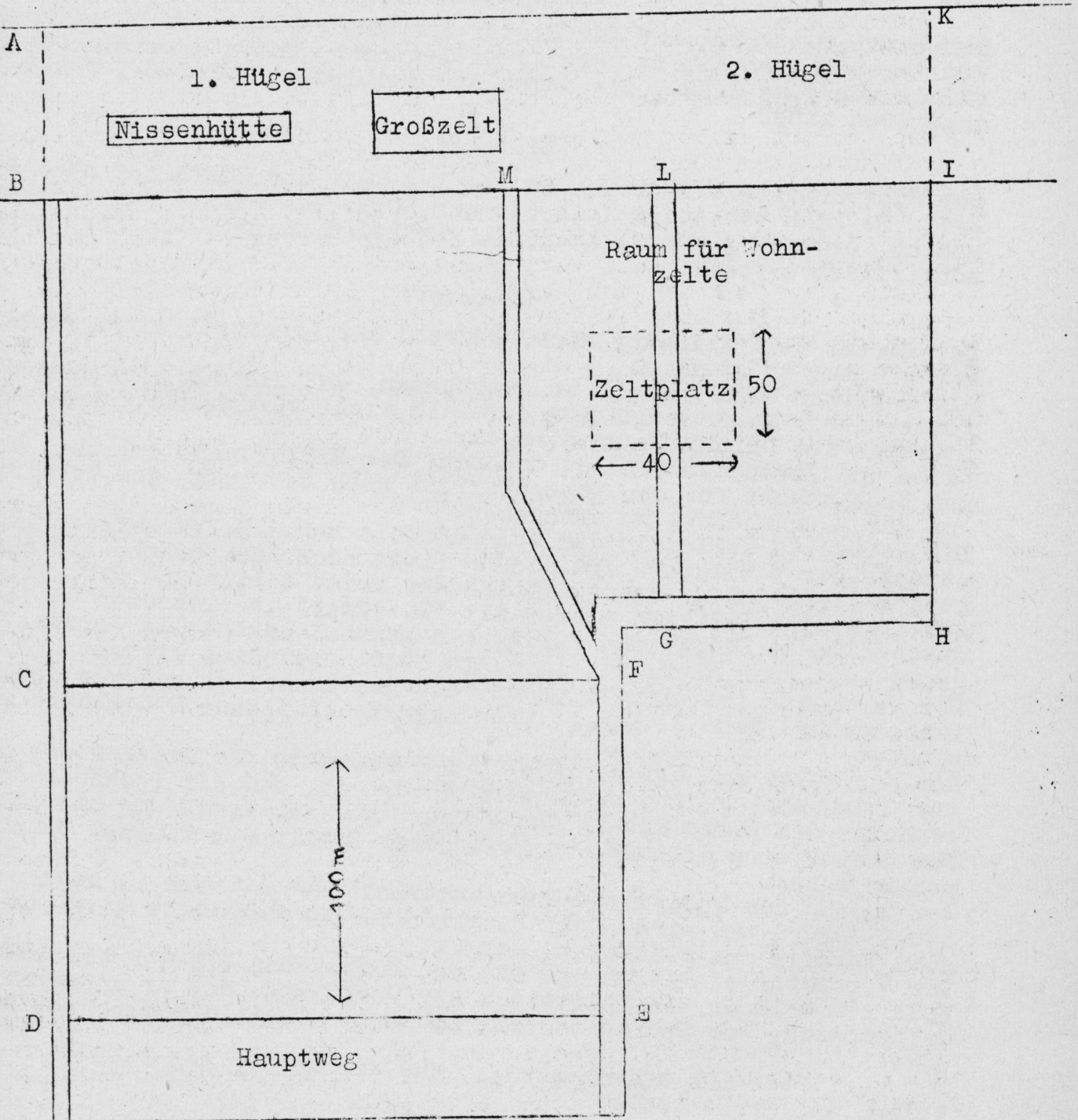
Der Mieter zahlt dem Vermieter einen jährlichen Mietzins von 300,- DM, fällig bis zum 1.7.j.Jahres.

K i e l , den Dezember 1948

Vermieter:

Mieter:

S e l k e r N o o r



dauer der Belegung beträgt je nach den Witterungsverhältnissen 12-14 Wochen.

Der Fachausschuß für Jugendwohlfahrt und Hauptausschuß für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen haben dem Antrage zugestimmt, Das Syndikat hat gegen den Vertragsentwurf keine rechtlichen Bedenken

K o w a l e w s k y
Stadtrat

M i e t v e r t r a g

zwischen dem Bauern Herrn W. K o b a r g , Selk, Krs. Schleswig, Vermieter,
und der Stadt Kiel, vertreten durch den Oberstadtdirektor, Mieter,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(Mietgegenstand)

Der Vermieter vermietet dem Mieter zur Einrichtung und Durchführung von Jugendlagern die in umseitiger Zeichnung näher bezeichneten Grundstücke von ^{etwa} 3 ha Größe, die durch die Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-I-K angegeben sind.

§ 2

(Mietzeit)

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1.1.1949 und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Teil bis zum 30.9. des Jahres zum Jahres-schluß, erstmalig zum 31.12.1954, gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 3

(Betrieb)

Der Mieter verpflichtet sich, während der Lagerzeit einen männlichen Lagerleiter zu stellen.

Die Latrinen sind von ihm so auszubauen, daß sie den hygienischen Erfordernissen genügen und daß der Wald nicht verschmutzt wird. In die Latrinen ist Chlorkalk zu streuen.

Bäume und Sträucher sind zu schonen. Dem Mieter wird erlaubt, Reisig und Stubbenholz für den Küchenbetrieb nach Anweisung des Vermieters aus dem Tannengehölz zu entnehmen.

Die Wohnzelte sollen in dem Tannengehölz M-F-G-H-I-K aufgeschlagen werden. Der Vermieter wird diesen Platz nach Rücksprache mit dem Jugendamt freimachen, unentgeltlich den Boden walzen und dort Gras säen. Der Küchenbetrieb wird an der mit "1. Jügel" bezeichneten Stelle durchgeführt. Kessel und Feldküchen können aufgestellt werden. Das große Zelt kann hier, wie im Jahre 1948, errichtet werden.

Der Vermieter ist einverstanden, daß der Mieter an anderer Stelle, insbesondere beim 2. Hügel, eine Baracke oder eine Blockhütte errichtet.

Der Vermieter erlaubt dem Mieter die Entnahme von Trinkwasser aus seiner Brunnenanlage und setzt sich dafür ein, daß der Pächter des Bauernhofes des Herrn Kobarg den Wasserwagen zur Verfügung stellt. Dem Mieter wird erlaubt, an geeigneter Stelle des Platzes einen Brunnen zu bauen.

Der Zugang zum Badestrand kann unterhalb des 1. oder 2. Hügels gewählt werden und wird nicht beschränkt. Der Vermieter wird für geeignete Zugänge zum Badestrand sorgen.

Der Vermieter stellt in dem mit den Buchstaben C-D-E-F bezeichneten Feld ein Gelände als Sportplatz zur Verfügung, das er unentgeltlich walzen wird. Der Sportplatz soll 100 m tief sein und mit Gras besät werden.

Der Vermieter ist einverstanden, daß der Mieter das Gelände ganz oder teilweise ^{unter}verpachtet.

Der

Kiel, den 17. Dezember 1948

Drucksache 49

Betrifft: Beschaffung von Schulmöbeln.

Berichterstatter: Frau Stadträtin Dr. Schaefer.

Antrag: Freigabe des Betrages von 30.000,-- DM

"Dreißigtausend Deutsche Mark"

bei der Haushaltsstelle 678/98 1 (21/23)
- Wiederbeschaffung von Schulmöbeln für 51 Schulklassen -
Für die Wiederbeschaffung von Schulmöbeln ist in den
DM-Voranschlagsentwurf für 1948 bei der Haushaltsstelle
21/971 - Wiederbeschaffung von Schulmöbeln für 24
Schulklassen - der Betrag von 54.152,-- DM eingestellt
worden.

Begründung

Für die Wiederbeschaffung von Schulmöbeln für 51 Schulklassen
sind bei der Haushaltsstelle 678/98 1 (21/23) 130.000,-- RM
bereitgestellt gewesen. In dem DM-Voranschlagsentwurf sind
bei der Haushaltsstelle 21/971 für die Beschaffung von Schul-
möbeln für 24 Schulklassen 54.152,-- DM als einmalige Ausga-
be beantragt. Dieser Betrag kann erst nach Beschlußfassung
und Genehmigung des DM-Haushaltsplanes in Anspruch genommen
werden.

Infolge Freigabe vieler Wirtschaftsgüter aus der Zwangs-
bewirtschaftung nach der Währungsreform konnten die in den
Schulen untergebrachten Bezirksausgabestellen aufgehoben wer-
den. Dadurch sind dringend benötigte Schulräume frei geworden.
Außerdem sind inzwischen Klassenräume baulich wiederhergestellt
worden.

Zu Beginn des neuen Jahres sollen unter anderen 11 Klassenräume
in der hergerichteten Schule an der Wiener Allee in Elmschen-
hagen und 6 Räume im Schulgebäude Legienstraße in Betrieb ge-
nommen werden. Es mangelt jedoch an Schulmöbeln, so daß die frei-
en Räume nicht möbliert werden können.

Der Hauptausschuß für Schule und Kultur hat in seiner Sitzung
vom 17. Dezember 1948 dem Antrage einstimmig zugestimmt.

Durch Beschluß der Stadtvertretung vom 11.10.1948 wurde bereits
eine Freigabe für 20.000,-- DM ausgesprochen.

Kiel, den 13. Januar 1949

Drucksache 85

Betrifft: Änderung der Vergnügungssteuerordnung.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Die Bestimmung des § 1 Abs. 4a der Kieler Vergnügungssteuerordnung, nach der Veranstaltungen mit einem Eintrittspreis von nicht mehr als 0,50 DM nicht als steuerpflichtige Vergnügungen gelten, wird mit sofortiger Wirkung gestrichen.

Begründung

Eine Anzahl Kieler Gastwirte veranstaltet Tanzbelustigungen mit einem Eintrittspreis von 0,50 DM. Diese Veranstaltungen können, da nach Art. II § 1 Abs. 4a der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer und nach § 1 Abs. 4a der Kieler Vergnügungssteuerordnung Veranstaltungen mit einem Eintrittspreis von nicht mehr als 0,50 DM nicht als steuerpflichtige Vergnügungen gelten, zur Vergnügungssteuer nicht herangezogen werden. Dadurch entstehen Steuerausfälle.

Die Befreiung aller Vergnügungen mit einem Eintrittspreis von nicht mehr als 0,50 DM ist von der Militärregierung durch Verordnung Nr. 34 angeordnet worden. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Neuregelung der Vergnügungssteuer ist eine Befreiungsvorschrift für Veranstaltungen mit einem Eintrittspreis bis zu 0,50 DM nicht vorgesehen.

Bis zum Erlaß und Inkrafttreten des neuen Vergnügungssteuergesetzes dürfte noch geraume Zeit vergehen. Im finanziellen Interesse der Stadt ist die alsbaldige Streichung der Befreiungsvorschrift des § 1 Abs. 4a notwendig, zumal in der kommenden Faschingszeit mit einer Zunahme der Tanzbelustigungen mit einem Eintrittspreis bis zu 0,50 DM gerechnet werden muß.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird einen Beschluß der Stadtvertretung über die Streichung der Befreiungsvorschrift des § 1 Abs. 4a genehmigen.

S c h a t z
Stadtrat

Kiel, den 30. Dezember 1948

Drucksache 53

Betrifft: Fluchtlinienfestsetzung an der Holtenauer Straße zwischen
Preußerstraße und Jägersberg.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Aufhebung der bisherigen Fluchtlinie und Festsetzung
der neuen Fluchtlinie entsprechend dem in der Sitzung
ausliegenden Plan. -

Begründung

Aus Verkehrsgründen ist die Verbreiterung der Holtenauer Straße zwischen Preußerstraße und Jägersberg erforderlich. Es handelt sich hier um die verkehrsreichste, aber auch schmalste Stelle der Holtenauer Straße. Aus diesem Grunde wurde bereits bei dem Wiederaufbau des Warenhauses Jacobsen mit dem Grundstückseigentümer die Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie vereinbart und der Laubengang errichtet. Als Folge dieses Laubenganges muß auch auf den Nachbargrundstücken am Nordausgang des Laubenganges die Neufestsetzung der Straßenfluchtlinie erfolgen. Es sind die Grundstücke Holtenauer Straße 24, 26a und 26 betroffen.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 5. Februar 1949

Drucksache 54

Betrifft: Verlängerung der Bausperre im Stadtkreis Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg

Antrag: Folgende Bekanntmachung wird beschlossen:

"Ortssatzung
-----"

über die Verlängerung der Bausperre im Stadtkreis Kiel.

Vom Februar 1949

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung, des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) hat die Stadtvertretung mit Zustimmung der Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Umsiedlung und Aufbau - folgende Ortssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Bausperre vom 5.2.1946 wird für Gebiete in den Stadtteilen

1. Altstadt (I)
2. Vorstadt (II)
3. Exerzierplatz (III)
4. Damperhof (IV)
5. Brunswik (V)
6. Düsternbrook (VI)
7. Am Blücherplatz (VII)
8. Wik (VIII)
9. Am Südfriedhof (XI)
10. Gaarden-Ost (XII)
11. Gaarden-Süd (XIII)
12. Haesee (XIV)
13. Ellerbek (XVI)
14. Wellingdorf (XVII)
15. Neumühlen-Dietrichsdorf (XXI)
16. Elmschenhagen (XXII)

bis zum 4. Februar 1950 verlängert.

(2) Ein Plan, aus dem die Grenzen dieser Gebiete ersichtlich sind, liegt während der Sprechstunden des Stadtplanungsamtes (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 - 12 Uhr) im Rathaus, Kiel, Dachgeschoß, Zimmer 343, öffentlich aus.

(3) Im übrigen tritt die Bausperre außer Kraft.

§ 2

(1) Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck +) der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, bei anzeigepflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) zu verbieten.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben, die im Bausperrengebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Stadt Kiel - Bauaufsichtsamt - anzuzeigen.

(3) Der Anzeige nach Absatz 2 bedarf es jedoch

1. bei gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nur dann, wenn eine Veränderung der von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Ansichtsflächen von baulichen Anlagen nach Gestaltung und Farbe in Frage kommt,
2. nicht bei Baubuden und Bauabgärten für Bauausführungen, für die bereits eine Genehmigung erteilt ist.

(4) Im übrigen kann auf Grund der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung nicht versagt und bei anzeigepflichtigen Vorhaben die Durchführung nicht verboten werden.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

+) entgegenstehen würde, hat die Stadt Kiel - Bauaufsichtsamt - während der Bausperre

K i e l , den Februar 1949

Stadt K i e l
Im Auftrage des Rats der Gemeinde"

Begründung:

Um Flächen, die für die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen benötigt werden, von einer ihrer Zweckbestimmung widersprechenden Bebauung freizuhalten, sieht die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29.10.1936 (RGBl. I S. 933) die Möglichkeit vor, daß die Gemeinden mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (jetzt Landesregierung - 3 -

Regierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Umsiedlung und Aufbau) befristete Bausperren anordnen. Die Bausperren werden zunächst für 2 Jahre erlassen; sie können um ein weiteres Jahr verlängert werden. In Ausnahmefällen kann eine weitere Verlängerung zugelassen werden.

Für Kiel ist für den überwiegenden Teil des Stadtgebietes am 5.2.1946 eine Bausperre angeordnet und nach Ablauf von 2 Jahren bis zum 5.2.1949 verlängert worden.

Die Gründe für den Erlass der Bausperre bestehen nach wie vor. Inzwischen ist aber für einen Teil des Stadtgebietes soweit städtebauliche Klarheit erzielt worden, daß es der Aufrechterhaltung der Bausperre für diese Flächen nicht mehr bedarf. Die Bausperre kann deshalb nunmehr auf die Gebiete beschränkt werden, die stärker zerstört sind oder in denen aus anderen Gründen mit Veränderungen an den Straßen, mit Ausweisung von Grünflächen, vor allem aus Gründen der Volksgesundheit, mit Änderungen der Nutzungsart der Gebiete (Wohn-, Gewerbe- und gemischte Gebiete), Baulandumlegungen usw. gerechnet werden muß.

Die Bausperre hat nach § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vor allem die Wirkung, daß die Baugenehmigung zu versagen ist, soweit die Durchführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würde. Ist das Nicht der Fall, so steht selbstverständlich die Bausperre der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen.

Dementsprechend wurden auch schon bisher laufend Baugenehmigungen in Kiel erteilt.

Nach der genannten Bestimmung müssen alle nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben angezeigt werden. Es besteht aber in Kiel kein Bedürfnis, diese Anzeigepflicht so weit zu ziehen. Deshalb sind - entsprechend § 1 B Ziff. 8 der Kieler Bauordnung von 1924/1935 - in § 2 der Bekanntmachung bestimmte Vorhaben von der Anzeigepflicht freigestellt.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Hauptausschuß für
die städt. Betriebe
Stadtwerke

Kiel, den 14. Januar 1949

Drucksache 63

Betrifft: Gaslieferungsvertrag mit der Gemeinde Bordesholm.

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Genehmigung der Entscheidung nach § 54 I DGO.,
nach der dem Abschluß des Gaslieferungsvertrages
mit der Gemeinde Bordesholm zugestimmt wurde.

Begründung

Die Stadtwerke Kiel beabsichtigen, mit der Gemeinde Bordesholm einen Gaslieferungsvertrag abzuschließen. Die Wirtschaftlichkeit der Lieferung ist errechnet worden und hat ergeben, daß die Selbstkosten der Ferngasversorgung, in Abhängigkeit von der jährlichen Gesamtgasabgabe von 38 Mio/cbm, 12,8 Dpf/cbm betragen. Demgegenüber beläuft sich der Erlös aus der Lieferung nach Bordesholm bei einem jährlichen Gasverbrauch in Bordesholm von 0,5 Mio/cbm auf 13 Dpf/cbm. Bei wachsender Abnahme sinkt zwar der mittlere Erlös infolge der Preisstaffelung, dafür haben aber die Gesteuerungskosten bei steigender Erzeugung ebenfalls sinkende Tendenz. Die Wirtschaftlichkeit kann jedenfalls als gesichert angesehen werden, das umsomehr, als die zu verlegende Rohrleitung nicht nur zur Versorgung von Bordesholm allein dient. Es wird geplant, auf der Strecke Kiel-Bordesholm ebenfalls die noch nicht gasversorgten Orte Schulensee, Rammsee, Molfsee und Flintbek einzuschließen sowie außerdem eine Nebenleitung nach Nortorf zu verlegen. Darüber hinaus soll die Leitung bis Einfeld für die Versorgung der Gemeinde Einfeld und schließlich bis Neumünster verlängert werden, so daß die Verbindung Kiel-Hamburg hergestellt ist. Mit dem Abschluß des Vertrages mit Bordesholm ist somit ein wichtiger Schritt auf dem Wege des geplanten Ausbaues der Ferngasversorgung zur Verbundwirtschaft in der Provinz getan.

Der Hauptausschuß für die städtischen Betriebe hat in seiner Sitzung vom 9.12.1948 und die Kämmerer in ihrer Sitzung vom 13.1.49 dem Antrage zugestimmt.

Damit der Abschluß des Vertrages nicht verzögert wird und mit den Arbeiten so schnell wie möglich begonnen werden kann, ist eine Entscheidung nach § 54 I DGO. herbeigeführt worden.

K ö s t e r
Stadtrat

E r l ä u t e r u n g

zu der Vorlage über den Gaslieferungsvertrag mit der
Gemeinde Bordesholm.

Bei einer jährlichen Gesamtgasabgabe von 38 Mill. m³ ergeben sich aus den vorliegenden Berechnungsunterlagen für die Gruppengasversorgung folgende Gestehungskosten:

Ungedeckte Kohlenkosten	= 2,34 Dpf/m ³
Betriebs- und Unterhaltungsaufwand (beweglicher Anteil)	= 2,26 "
Gaserzeugung (beweglicher Anteil)	= 4,60 Dpf/m ³
Speicherung und Verdichtung	= 0,57 "
Selbstkosten (ohne Verteilungs- aufwand)	= 5,17 Dpf/m ³

Der Kapitaldienst für die Leitung von 250 mm Ø von Kiel nach Bordes-
holm beträgt etwa 38.000 DM/Jahr. Bei der Gaslieferung an Bordesholm
im bisherigen Umfange von 500.000 m³/Jahr und einem mittleren Erlös
von 13 Dpf/m³ würden

$$500.000 \times 13 - 5,17 = 39.150 \text{ DM/Jahr}$$

durch den Betrieb der Leitung zusätzlich eingenommen werden.

Demnach wird die Leitung schon durch die Gaslieferung nach Bordesholm
im Umfange des augenblicklichen Gasabsatzes in Bordesholm verzinst.
Die vorliegenden Anträge der an der Strecke liegenden Gemeinden
ergeben aber die Notwendigkeit, durch die Leitung etwa 2 Mill. m³ Gas
im Jahre zu transportieren. Der Ertrag der Leitung würde dann bei
einem mittleren Erlös von 12,4 Dpf/m³

$$2.000.000 \times 12,4 - 5,17 = 144.600 \text{ DM/Jahr}$$

betragen, d.h., daß für die Verzinsung, Abschreibung und den Gewinn
rd. 21,5 % zur Verfügung stehen.

Nicht berücksichtigt ist bei dieser Kalkulation, daß die Selbst-
kosten auf Grund der Betriebsergebnisse des Jahres 1947 und der
heutigen Kohlenpreise ermittelt worden sind, daß aber inzwischen durch
Verbesserung der Werkanlagen und größere Kohlenkuteilungen ein bedeu-
tend wirtschaftlicherer Betrieb ermöglicht worden ist. Man kann an-
nehmen, daß die Gestehungskosten sich im laufenden Geschäftsjahr
um 0,8 bis 1 Dpf/m³ senken werden, so daß dadurch noch eine weitere
Erhöhung der Wirtschaftlichkeit eintreten würde. Darüber hinaus ist
nach dem von der Landesregierung aufgestellten Zehnjahresplan
für die Gasversorgung des Landes noch mit einer weit größeren Stei-
gerung des Gasabsatzes, als bei dieser Kalkulation angenommen ist,
zu rechnen.

Die Wirtschaftlichkeit der Leitung Kiel-Bordesholm ist nach Vor-
stehendem durchaus gesichert.

K ö s t e r
Stadtrat

Zwischen der Gemeinde Bordesholm, vertreten durch den Rat der Gemeinde, nachstehend "Bordesholm" genannt, und der Stadt Kiel, vertreten durch die Stadtwerke Kiel, nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

Ferngaslieferungs - Vertrag

abgeschlossen.

§ 1

Gaslieferungsumfang

1. Zum Zwecke der Gasversorgung von Bordesholm übernimmt Kiel die Lieferung von Stadtgas in Höhe des Gesamtbedarfs für alle Anwendungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes von Bordesholm.
Bordesholm verpflichtet sich, den vorhandenen Behälterraum von 500 m³ ständig für die Versorgung zur Verfügung zu halten. Unterhaltung und Betrieb der Behälter sind Sache von Bordesholm.
2. Bordesholm darf während der Dauer dieses Vertrages selbst Gas weder in noch außerhalb von Bordesholm erzeugen und liefern, noch darf es von einer anderen Stelle Gas beziehen.

§ 2

Gasbeschaffenheit

1. Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVG) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt 4250 WE/Nm³ (0° C, 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von ± 100 WE/Nm³ sind zulässig.
2. Die für alle Ferngasabnehmer von Kiel laufend vorzunehmenden Untersuchungen über die Qualität des Gases werden in dem von Kiel eingerichteten Laboratorium durchgeführt.
3. Bordesholm kann entweder selbst oder gemeinsam mit anderen Ferngasbeziehenden Städten die laufende Kontrolle der Beschaffenheit des angelieferten Ferngases nach den gleichen Methoden durchführen.
4. Auf Verlangen einer Partei ist in besonderen Fällen die Ausführung der Untersuchungen von einer unparteiischen Stelle herbeizuführen. Als solche sind das Laboratorium des vereidigten Chemikers Dipl.-Ing. E. Frei, Hamburg, das Städt. Laboratorium in Kiel sowie das Gasinstitut der T.H. in Karlsruhe maßgebend, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Untersuchungsstelle einigen. Ergibt eine solche Untersuchung das Nichtvorhandensein von zugesicherten Eigenschaften, so fallen die Kosten der Untersuchung Kiel zur Last, andernfalls Bordesholm.

§ 3

Gaslieferungsart

1. Das Gas wird Bordesholm seitens Kiel durch eine Hochdruckfern gasleitung mit einem Druck bis 200 mm WS hinter dem Drehkolbenzähler entsprechend einer stündlichen Abgabemenge von 300 m³ geliefert.

Ergibt sich im Laufe der Zeit ein höherer Stundenbedarf, dann ist Kiel auf Antrag bereit, den Reglerausgangsdruck zu erhöhen, soweit die vorhandenen Anlagen dies zulassen.

2. Vorübergehende Änderungen in der vorgesehenen Betriebsweise sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren und an Tagen höchsten G-asbedarfs tunlichst zu vermeiden.
3. Falls es die Niederdruckgasversorgung von Bordesholm erfordert, ist Kiel auf Antrag bereit, besondere Vereinbarungen mit Bordesholm über die Einrichtung weiterer Gasübergabestellen an der vorhandenen Hochdruckleitung zu treffen.

§ 4

Gaslieferungskontrolle

1. Die Messung der gelieferten Gasmengen erfolgt durch einen hinter dem im § 3, Abs. 1, genannten Hochdruckregler aufzustellenden Gasmesser. Falls von Bordesholm ein Kontrollgasmesser gewünscht wird, trägt Bordesholm die Kosten für dessen Beschaffung und Einbau.
2. Bestehen Zweifel über das richtige Anzeigen des Stationsgasmessers, so haben beide Partner das Recht, eine Prüfung seitens der Stadtwerke Kiel unter Aufsicht eines Eichamtes zu beantragen. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller, wenn der Messer innerhalb der vom Eichamt festgesetzten zulässigen Fehlergrenzen $\pm 4\%$ anzeigt, andernfalls hat der Antragsgegner die Kosten zu tragen.
3. Die Feststellung der in der Zeit der Prüfung abgegebenen Gasmenge erfolgt durch Ablesung des Gasmessers an den gleichen Tagen der vor- und nachfolgenden Woche.
Bei Beschädigung des Gasmessers bzw. in allen Fällen, wo erwiesen ist, daß die gelieferte Gasmenge mit der gemessenen Gasmenge nicht übereinstimmt, wird für die Zeit der Störungen die Gasabnahme festgestellt aus dem Mittel der in den 14 Tagen vor und nach der Störung bezogenen Ferngasmengen.
4. Die Ablesung der Hauptgasmesser erfolgt am 1. jeden Monats gemeinsam durch je einen Vertreter von Kiel und Bordesholm.

§ 5

Eigentumsrechte

1. Die in den §§ 3 und 4 genannten Einrichtungen - nämlich der Hochdruckregler und der Stationsgasmesser -, die einschließlich des Zubehörs Eigentum von Kiel bleiben, werden in einem seitens Bordesholm kostenlos zur Verfügung zu stellenden geeigneten Gebäude oder Raum in Bordesholm untergebracht. Ein etwaiger Kontrollgasmesser bleibt Eigentum von Bordesholm. Kiel hat das Recht, einer jederzeitigen Kontrolle dieser Anlagen.
2. Die Instandhaltung des Gebäudes im Innern und Äußern erfolgt durch Bordesholm, gleichzeitig hat Bordesholm für Beheizung und Beleuchtung zu sorgen.

§ 6

Gaspreise.

1. Die von dem Stationsgasmesser angezeigte und nach der in der Anlage beigefügten Umrechnungsformel festgestellte Menge wird Bordesholm durch Kiel monatlich in Rechnung gestellt. Der Preis des bis zu dem genannten Messer gelieferten Gases bei Zugrundelegung eines Druckes von 80 mm WS beträgt

für die ersten innerhalb eines Rechnungsjahres abgenommenen	300 000 m ³	13,5 Dpf/m ³
für die weiteren innerhalb eines Rechnungsjahres abgenommenen	200 000 "	12,5 "
für die weiteren innerhalb eines Rechnungsjahres abgenommenen	200 000 "	12,0 "
für die darüber hinaus innerhalb eines Rechnungsjahres abgenommenen	"	11,5 "

2. Die vorstehenden Gaspreise sind vom Kohlenpreis abhängig. Die Anwendung einer Kohlenklausel ist z.Zt. aber nicht statthaft. Sobald die Kohlenklausel wieder wirksam wird, sind die Vertragspartner verpflichtet, eine solche in den Vertrag aufzunehmen.
3. Wenn der im § 2 Abs. 1 genannte obere Heizwert im Zuge einer allgemeinen Änderung des Heizwertes erhöht oder gesenkt wird, muß wegen Neufestsetzung der Gaspreise verhandelt werden.

§ 7

Gasleitungen.

Die Hochdruckleitung bleibt Eigentum von Kiel und wird von Kiel betrieben und unterhalten. Wahrgenommene Undichtigkeiten oder sonstige Fehler an der Hochdruckleitung meldet Bordesholm auf dem schnellsten Wege an Kiel.

§ 8

Wegerecht.

1. Kiel wird das Durchgangsrecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Bordesholm zur etwaigen Versorgung anderer Orte kostenlos eingeräumt.

Kiel ist befugt, zwecks Verlegung der Leitungen in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Bordesholm überall die nötigen Aufgrabungen auf eigene Kosten und Gefahr bewerkstelligen zu lassen unter Einhaltung der örtlich baupolizeilichen Vorschriften. Kiel wird notwendige Aufgrabungen der Polizeiverwaltung Bordesholm tunlichst 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten melden. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen sind derart vorzunehmen, daß der Verkehr möglichst wenig leidet und Schäden für die Allgemeinheit möglichst vermieden werden.

2. Kiel hat während 2 Jahren nach Instandsetzung der Wege, die bei Verlegung von Leitungen erforderlich geworden ist, die Wege- deckung auf Verlangen von Bordesholm kostenlos bei eintretenden Senkungen wieder herzustellen. Wird jedoch vor Ablauf dieser Zeit seitens Bordesholm, einer öffentlichen Körperschaft oder einer dritten Person eine Umpflasterung oder sonstige Ausbesserung der Straßendecke vorgenommen, so erlischt für die fragliche Strecke die Verpflichtung für Kiel mit dem Zeitpunkt der Vor- nahme dieser Umpflasterung oder Ausbesserung.
3. Die Führung der Rohrleitngen in Bordesholm wird im Einvernehmen mit Bordesholm festgelegt. Bei etwaigen späteren Straßenumle- gungen innerhalb Bordesholm hat Bordesholm die Kosten für eine etwa erforderliche Umlegung der Gashochdruckleitung zu tragen; desgleichen bei Beschädigungen oder erforderlicher Umlegung der Gashochdruckleitung durch die Verlegung von Kanalrohren oder dergleichen. Mit vorstehenden Kosten kann Bordesholm jedoch nur dann belastet werden, wenn diese Arbeiten durch Bordesholm selbst oder den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde veranlaßt werden. Bei etwaiger Freilegung der Hochdruckleitungen ist Kiel zu be- nachrichtigen, damit dieses Aufsichtspersonal stellt. Werden durch das Reich, das Land Schleswig-Holstein oder Dritte derar- tige Arbeiten angeordnet, so kann Bordesholm für auftretende Schä- den oder notwendige Umlegung nicht haftbar gemacht werden.

§ 9

Versorgung anderer Orte

Falls später durch die nach Bordesholm verlegte Ferngasleitung weitere Orte versorgt werden sollten, kann Bordesholm hieraus keinerlei Ansprüche, wie Gaspreisermäßigung oder Kapitaldienst- rückvergütung, an Kiel stellen.

§ 10

Sicherheitsklausel

1. Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder sowohl nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse diese bedingen. Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen. Bordesholm kann Entschädigungsansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen und muß solche von dritter Seite Kiel von der Hand halten.

2. Von etwa vorauszusehenden Störungen und Unterbrechungen in der Gaslieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist Bordesholm schnellstmöglich zu verständigen. Eine Bevorzugung Kiels oder Dritter in der Gasbelieferung bei obigen Fällen darf nicht stattfinden.

§ 11

Steuern und Abgaben

1. Wenn Bordesholm irgendwelche Abgaben, insbesondere Gewerbesteuer, von der Gasabgabe oder den Gasanlagen erhebt, darf Kiel den Gaspreis zur Abwälzung der Abgaben entsprechend erhöhen, wenn Bordesholm es nicht vorzieht, die Abgaben zu erstatten.
2. Sollten Reich (Land) oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Abgaben auf die gaserzeugenden oder liefernden Anlagen legen oder bestehende erhöhen, so ist der auf Bordesholm entfallende Anteil an Kiel zu erstatten, oder Kiel hat das Recht, den Gaspreis entsprechend zu erhöhen. Alle etwaigen Ansprüche des Landes oder sonstiger Dritter für Wegebenutzung gehen zu Lasten von Bordesholm, soweit die Anlagen für die Gasversorgung von Bordesholm in Anspruch genommen werden und auf Bordesholmer Gebiet liegen.

§ 12

Sonstige Bedingungen

1. Kokslieferung. Während der Dauer dieses Vertrages ist Kiel bereit, Bordesholm bis 600 t Koks jährlich zu liefern. Bordesholm verpflichtet sich zur Abnahme von mindestens 400 t/Jahr. Der von Bordesholm zu zahlende Preis entspricht dem jeweiligen Großhandelspreis gleichkörniger Ruhrkoksorten unter Einrechnung der niedrigsten Bahnfracht von Wanne-Bickel bis Bordesholm. Auf diesen Preis wird ein Rabatt von 3% gewährt.
2. Rechnungen.
Die monatlichen Rechnungsbeträge sind spätestens bis zum 20.d.Mts. für den vorhergehenden an die Kasse der Stadtwerke Kiel zu zahlen. Eine etwaige Rückzahlung zuviel gezahlten Gasgeldes erfolgt nach Schluß des Betriebsjahres.
3. Soweit durch diesen Vertrag unberührt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel".

§ 13

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Aufnahme von Gaslieferung folgenden Jahres. Er läuft stillschweigend um je 10 Jahre weiter, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf seitens der Vertragsschließenden durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 14

Vertragsgültigkeit

Erfüllungsort ist Kiel. Änderungen und Zusätze zu diesem Verträge haben erst dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden.

§ 15

Zustand nach Vertragsablauf

1. Nach etwaiger Kündigung oder Ablauf des Vertrages hat Kiel das Recht, auch weiterhin alle während der Vertragszeit von ihr verlegten Leitungen im Bereiche von Bordesholm liegen zu lassen und zu benutzen. Eine geplante Entfernung seitens Bordesholm setzt das Einverständnis Kiel's voraus.
2. Das gesamte Hochdrucknetz bis zur Übergabestelle einschließlich sämtlicher gelieferter Apparate usw., soweit solche durch Kiel geliefert sind, ebenso Erweiterungen, bleiben Eigentum von Kiel.

§ 16

Schiedsgericht.

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbart, so wird das Schiedsgericht wie folgt gebildet: Jede Partei benennt mittels eingeschriebenen Briefes der Gegenpartei einen Schiedsrichter, die Schiedsrichter bestellen den Obmann.

Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so nimmt die für das Land Schleswig-Holstein zuständige Energieaufsichtsbehörde die Ernennung vor. Alsdann muss zum Schiedsrichter ein sachverständiger Fachmann, zum Obmann ein Jurist bestimmt werden. Die Fristen gelten als gewahrt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

§ 17

Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Beide Vertragsschließenden sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Verträge auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern gegen dessen finanzielle und technische Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen nicht erhoben werden können.

§ 18

Vertragsausfertigung und Kosten

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt. Die Kosten des Vertrages tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

Kiel, den

Für die Stadt Kiel

Bordesholm, den

Für die Gemeinde Bordesholm

Umrechnung der gemessenen Gasmengen auf den
Bezugszustand des Kieler Gases.

Die Verhältnisse des Bezugszustandes des Kieler Gases sind:
15°C feucht, 760 Torr, 80 mm Wassersäule Überdruck

Die Umrechnung erfolgt nach der üblichen Formel:

$$V_K = V_E \times \frac{273 + t_K}{273 + t_E} \times \frac{b + P_E - w_E}{b + P_K - w_K} :$$

Es bedeuten:

V_K = das auf den Kieler Bezugszustand umgerechnete Gasvolumen in m^3 ;

V_E = m^3 Gasvolumen im Meßzustand an der Lieferstelle;

t_K = Bezugstemperatur des Gases - mittlere Temperatur im Gaswerk Kiel
= 15°C;

t_E = gemessene oder vereinbarte mittlere Gastemperatur im Volumen-
messer an der Lieferstelle

b = Bezugs-Barometerstand und gleichzeitig vereinbarter Barometer-
stand an der Lieferstelle = mittlerer Barometerstand in Kiel =
760 Torr;

P_K = Bezugs-Gasdruck = normaler Abgabedruck in Kiel = 80 mm WS = 6 Torr;

P_E = gemessener oder vereinbarter Gasdruck in Volumenmesser an der
Lieferstelle in Torr;

w_K = Bezugs-Wasserdampftension in Kiel = 13 Torr für 15°C gesättigt;

w_E = Wasserdampftension beim Volumenmesser an der Lieferstelle
= 8 Torr entsprechend einem Taupunkt von 8°C.

Für den vorliegenden Vertrag gelten folgende Verhältnisse:

- 1.) Wenn am Gasmesser der Lieferstelle ein Mengenumwerter, der gemäß den Bestimmungen der P.T.R. immer auf 0°C und 760 Torr umwertet, vorhanden ist, erfolgt die Umrechnung auf den Bezugszustand des Kieler Gases durch Multiplikation mit

$$\frac{273 + 15}{273} \times \frac{760}{760 + 6 - 13} = 1.06.$$

- 2.) Ist ein Mengenumwerter nicht vorhanden, kommt die oben niedergelegte übliche Umrechnungsformel mit den angegebenen Bezugsgrößen zur Anwendung.

Beispiel 1.) $P_E = 200$ mm WS oder 15 Torr, $t_E = 12^\circ C$

$$V_K = V_E \times \frac{273 + 15}{273 + 12} \times \frac{760 + 15 - 8}{760 + 6 - 13} = 1.03 V_E;$$

2.) $P_E = 500$ mm WS oder 37 Torr, $t_E = 12^\circ C$

$$V_K = 1.06 V_E;$$

3.) $P_E = 2000$ mm WS oder 147 Torr, $t_E = 12^\circ C$

$$V_K = 1.21 V_E.$$

Kiel, den 18. Januar 1949

Drucksache 90

Betrifft: Erhöhung der Benutzungsgebühren in den städtischen
Badeanstalten.

Berichtersteller: Stadtrat Dr. Hell.

Antrag: Festsetzung nachstehender Benutzungsgebühren

A Warmbadeanstalten (Neuregelung ab sofort)

I bei wöchentl. Betrieb

- a) an den ersten beiden Wochentagen
für ein Brausebad 0,15 DM (bisheriger Betrag)
" " Wannenbad 0,40 DM (bisher 0,30 DM)
- b) an den übrigen Wochentagen
für ein Brausebad 0,20 DM (bisher 0,15 DM)
" " Wannenbad 0,70 DM (" 0,30 DM)

II bei halbwöchentl. Betrieb

- a) am Donnerstag
für ein Brausebad 0,15 DM (bisheriger Betrag)
" " Wannenbad 0,40 DM (bisher 0,30 DM)
- b) am Freitag und Sonnabend
für ein Brausebad 0,20 DM (bisher 0,15 DM)
" " Wannenbad 0,70 DM (" 0,30 DM)

B Freibäder (Neuregelung ab Badesaison 1949)

Erwachsene	0,20 DM (bisher 0,10 DM)
Kinder	0,10 DM (" 0,05 DM)
Schulklassen je Kopf	0,05 DM (" 0,03 DM)

Begründung

Die Stadt Kiel besitzt z.Zt. 4 instandgesetzte Volksbäder, von denen die Anstalt am Knoop Weg und in der Heimstätte Friedrichs-ort in eigener Regie betrieben werden, während die erst vor kurzer wieder hergerichteten Warmbadeanstalten Holtenau und Neumühlen-Dietrichsdorf verpachtet werden sollen. Sie sind je nach der Anspruchnahme die ganze Woche (Knoop Weg und Neumühlen-Dietrichsdorf) oder lediglich halbwöchentlich (Holtenau und Friedrichs-ort) geöffnet. Das Seebad Düsternbrook sowie das Freibad Vossent werden von der Stadt unterhalten, das Eiderbad Hammer soll verpachtet werden.

Die Benutzungsgebühren der Warmbadeanstalten wurden bei Einrichtung des 1. Volksbades im Jahre 1905 auf 0,15 M für ein Brausebad, auf 0,30 M für ein Wannenbad festgesetzt. Sie sind bis heute unverändert geblieben. Die Pächter städtischer Warmbadeanstalten waren vertraglich verpflichtet, sich den städtischen Preisen anzuschließen.

Inzwischen sind die Gestehungskosten der Bäder ganz erheblich gestiegen. Die Kohlen z.B. haben allein seit 1933 eine Preiserhöhung um fast 150 % zu verzeichnen. Infolgedessen ist der

Zuschußbedarf

Zuschußbedarf der städtischen Volksbäder wesentlich größer geworden. Während der Haushaltsplan für 1931 für das Volksbad Knooper Weg z.B. einen Zuschuß von 5.105 M nachweist, ist er für 1949 unter Zugrundelegung der heutigen Benutzungsgebühren mit rd. 20.000 DM errechnet. Ein derartiger Zuschuß ist für die Stadt untragbar. Die Pächter der kleineren Anstalten Holtenu und Neumühlen-Dietrichsdorf würden mit einem entsprechenden Unterzuschuß arbeiten müssen und lehnen deshalb eine Pacht zu den bisherigen Benutzungsgebühren ab.

Die Kieler Preise, vor allem der Preis von 0,30 DM für ein Wannenbad, sind unverhältnismäßig niedrig. Die Preise sämtlicher anderer Städte bewegen sich zwischen 0,50 DM und 1,-- DM. In Ausnahmefällen gehen sie bereits darüber hinaus. Für Brausebäder werden im allgemeinen 0,20 bis 0,50 DM erhoben. In Fachkreisen wird darauf hingewiesen, daß die Kosten für ein Wannenbad bei 1,-- DM und für ein Brausebad bei 0,50 DM liegen. Auch für städtische Anstalten wird deshalb ein Preis von 1,-- DM für ein Wannenbad angestrebt.

Die Kieler Selbstkosten betragen für

ein Wannenbad	0,60 bis 0,68 DM
Ein Brausebad	0,20 bis 0,35 DM

Es muß erstrebt werden, der Bevölkerung eine hinreichende Reinigungsmöglichkeit zu bieten. Hierfür genügen Brausebäder. Ihr Preis ist daher billig zu gestalten. Die Unkosten für Wannenbäder sollen weitgehend gedeckt werden. Die relativ geringe Inanspruchnahme der Bäder am Anfang gegenüber dem Ende der Woche rechtfertigt die Staffelung der Preise an den verschiedenen Wochentagen. Dementsprechend die vorgeschlagenen Gebühren.

Durch die neuen Benutzungsgebühren würde der Zuschuß der städt. Warmbadeanstalten wieder auf ein normales Maß zurückgeführt werden (Zuschuß 1949 Volksbad Knooper Weg z.B. rd. 7.000 DM)

Desgleichen würde die Erhöhung der ebenfalls verhältnismäßig niedrigen Eintrittspreise der städtischen Freibäder den für 1949 für Düsternbrook und Vossenpott unter Zugrundelegung der bisherigen Preise errechneten Zuschuß von zusammen 10.352 DM auf ungefähr die Hälfte herabgesetzt.

Dr. H e l l
Stadtrat

Kiel, den 7. Februar 1949

Drucksache III

Betrifft: Benennung von Schulen.

Berichterstatter: Frau Stadträtin Dr. Schaefer.

Antrag: Die Schule "Schulgruppe Elmschenhagen I" wird in
"Matthias-Claudius-Schule" um benannt.

Begründung:

Verschiedene Kieler Schulen tragen bereits Namen. Es ist angeregt worden, auch den Elmschenhagerer Schulen einen Namen zu geben. Es ist vorgeschlagen, die Schulgruppe Elmschenhagen I in der Dorfstraße "Matthias-Claudius-Schule" zu benennen.

Matthias-Claudius, der in Reinfeld in Hölstein geboren wurde, ist in dem literarischen Leben unserer Heimat durch seine Werke um 1800 bekannt geworden. Sein Ruf verbreitete sich auch bald weit über die Grenze unserer engeren Heimat. Die Lieder und Gedichte spiegeln seine stark ausgeprägte gemütsvolle Persönlichkeit wider. Dadurch, daß er in bewußt-er Absicht für das Volk schaffen wollte, steht er auch der Volksschule besonders nahe.

So wird man in der Schule an seinem Namen nicht vorbeigehen können. Jedes Lesebuch bringt Arbeiten von ihm in Poesie und Prosa. Besonders bekannt geworden ist er durch seine Gedichte "Der Mond ist aufgegangen" und "Urians Reise um die Welt" mit dem sprichwörtlich gewordenen Anfang "Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen".

Dr. S c h a e f e r
Stadträtin

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den ~~7. Februar 1949~~

Drucksache 110

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Umbesetzung folgender Ausschüsse:

Entnazifizierungs-Hauptausschuß 3

ausgeschieden:

neu:

stellvertr. bürgerl. Mitglieder:

- | | |
|---|--|
| a) Rudolf Rannow, Kiel SPD
Chemnitzstraße 13 | Ratsherr Heinz Lüdemann, Kiel, SPD
Hamburger Chaussee 105 |
| b) Franz Hebling, Kiel, DGB
Gneisenaustraße 25 | Paul Lienau, Kiel-Elmschen- DO
hagen, Zeppelinring 106 |

2 Hauptausschuß für Wirtschaft und Verkehr:

ausgeschieden: bürgerl. Mitglied Wolfgang Hombrecher CDU
Kiel, Barauer Weg 150

neu: bürgerl. Mitglied Fabrikant Lindenau, sen. CDU
Kiel, Seeblick 17

9 Hauptausschuß für Städtische Betriebe

ausgeschieden: bürgerl. Mitglied Reinhardt Arp, CDU
Kiel, Prüne 68

neu: bürgerl. Mitglied Theodor Redlien, CDU
Kiel, Ziegelteich 12

Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden: bürgerl. Mitglied Wilhelm Hacker, CDU
Kiel, Graf-Spee-Str. 8

neu: bürgerl. Mitglied Kohlenhändler Heinr. Knörzner, CDU
Kiel, Körnerstraße 29

G a y k
Oberbürgermeister

Drucksache 100.

Hauptausschuß
für Wirtschaft und Verkehr
-Hafen- und Verkehrsbetriebe-

Kiel, den 27. Januar 1949.

Betrifft: Tarifierhöhung für die Kleinbahn Suchsdorf Kiel-Wik.

Berichterstatter: Stadtrat Lütjhe.

Antrag: Die für die vollspurige städtische Kleinbahn Suchsdorf - Kiel-Wik geltenden Beförderungspreise einschließlich sämtlicher Nebengebühren, jedoch ausschließlich der für die Reichsbahn zu erhebenden Wagenstandsgelder, werden um 40% erhöht.

Die Erhöhung findet nicht Anwendung auf die Beförderung von Bunkerkohlen sowie für Kohlen, die per Schiff angelandet und durch die Kleinbahn weiter verfrachtet werden.

Die Preiserhöhung tritt mit dem von dem Bevollmächtigten für Bahnaufsicht in Hamburg zu bestimmenden Tage in Kraft.

Begründung:

Während die Stadtvertretung bereits am 11. Oktober 1948 einer 40%igen Erhöhung der Frachten für die Anschlußbahn Neuwittenbek-Vossbrook zugestimmt hat, war nach den ersten Auskünften des Reichsbahn-Verkehrsamtes in Kiel eine solche Beschlußfassung für die Kleinbahn Suchsdorf - Kiel-Wik nicht erforderlich, da diese Kleinbahn im Wechselverkehr mit der Reichsbahn steht und für die Reichsbahn die Frachten für die gesamten Beförderungsstrecken einzieht. Diese Auskünfte sind jedoch durch neuerliche Entscheidung der Verwaltung für Verkehr im vereinigten Wirtschaftsgebiet deswegen überholt, weil die Frachterhöhung der Reichsbahn nur dann auf Privatbahnen automatisch anzuwenden ist, wenn diese Bahnen dem Reichsbahn-Gütertarif angeschlossen sind.

Inzwischen haben gegen die von der Stadt Kiel bereits erhobenen Frachtzuschläge von 40% eine Reihe von Kohlenhandelsfirmen, die Industrie- und Handelskammer in Kiel sowie die Preisbildungsstelle der Landesregierung protestiert. In längeren Verhandlungen ist nunmehr Einigkeit darüber erzielt worden, daß die beteiligten Stellen zwar der allgemeinen Preiserhöhung von 40% für die Kleinbahn Suchsdorf - Kiel-Wik zustimmen, diese Erhöhung jedoch nicht angewendet haben wollen für Bunkerkohlen und seewärts eingehende Kohlen. Der Hauptausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1949 nunmehr einstimmig vorgeschlagen, die Bunkerkohle und seewärts eingehende Kohle von der Frachterhöhung zu befreien, für die übrigen Güter jedoch eine Frachterhöhung von 40% der Stadtvertretung vorzuschlagen. Sowohl der Bevollmächtigte für Bahnaufsicht als auch die Preisbehörde haben bereits in mündlicher Verhandlung diesem Vorschlag zugestimmt.

Die Tarifierhöhung tritt mit der Veröffentlichung durch den Bevollmächtigten für Bahnaufsicht in Kraft.

L ü t j e ,
Stadtrat.

Hauptausschuß
für Ordnungsangelegenheiten
- Vollzugsdienst -

Kiel, den 31. Januar 1949.

Betrifft: Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen.

Berichterstatter: Stadtrat Schubert.

Antrag: Zustimmung zur Einrichtung und Abhaltung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen am Mittwoch und Sonnabend, und zwar im Sommerhalbjahr von 7,30 bis 13,00 Uhr und im Winterhalbjahr von 8,30 bis 13,00 Uhr.

Begründung:

In Kiel werden zur Zeit auf

dem Exerzierplatz
dem Blücherplatz
dem Vinetaplatz

Mittwoch und Sonnabend
Montag und Donnerstag
Dienstag und Sonnabend

Wochenmärkte abgehalten.

Mit der erheblichen Belegung der Wochenmärkte in Kiel hat sich nunmehr auch die Notwendigkeit herausgestellt, in Elmschenhagen ebenfalls Wochenmärkte abzuhalten. Im Stadtteil Elmschenhagen und einigen angrenzenden Bezirken wohnen insgesamt etwa 20.000 Menschen. Bei einer Einwohnerzahl von 20.000 ergibt sich

ohne weiteres ein dringendes Bedürfnis für die Abhaltung von Wochenmärkten. Es ist auch der dringende Wunsch der Bevölkerung in Elmschenhagen, einen eigenen Wochenmarkt zu erhalten.

Es ist daher beabsichtigt, ab 1.4.1949 in Elmschenhagen zunächst auf dem Bürgersteig rund um den Andreas-Hofer-Platz herum einen Wochenmarkt abzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Befestigung soll der Markt auf dem Andreas-Hofer-Platz selbst stattfinden. Als Markttag sind der Mittwoch und Sonnabend, und zwar im Sommerhalbjahr von 7,30 Uhr bis 13 Uhr und im Winterhalbjahr von 8,30 bis 13 Uhr vorgesehen.

Die Markttag sind mit Zustimmung des Verbandes ~~Adressen~~ der Gewerbetreibender abgesprochen worden. Die Zustimmung der beteiligten städtischen Dienststellen wie: Stadtgartenamt und Tiefbaugewerwaltung liegt vor.

Für die laufende Unterhaltung des Wochenmarktes werden keine Zuschüsse benötigt, da die Ausgaben durch die Einnahmen an Marktgebühren gedeckt werden.

S c h u b e r t ,
Stadtrat.

Drucksache 107.

Finanzausschuß
- Hauptamt -

Kiel, den 9. Februar 1949.

Betrifft: Niederschlagung und Erlaß von Forderungen.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Zustimmung zur Niederschlagung von 186.148,77 RM und zum Erlaß von 12.109,41 RM.

Ausgelegt: Niederschlagungs- und Erlaßlisten.

Begründung:

Von nachstehend aufgeführten städtischen Dienststellen werden Niederschlagungslisten in Höhe von insgesamt 186.148,77 RM und Erlaßlisten in Höhe von insgesamt 12.109,41 RM vorgelegt:

Niederschlagungslisten

Grundstücksamt	=	36.068,03 RM
Steueramt	=	150.080,74 "
		<hr/>
		186.148,77 RM
		<hr/>

Erlaßlisten

Feuerlösch- u. Rettungswesen	=	103,-- RM
Städt. Desinfektionsanstalt	=	2.848,50 "
Tiefbauamt	=	5.066,61 "
Krankenhausverwaltung	=	4.091,30 "
		<hr/>
		12.109,41 RM
		<hr/>

Die Einzelbegründungen sind aus den ausgelegten Listen ersichtlich. Die Kämmereiverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt haben gem. § 38 Abs. 3 und 4 GmBHVO. keine Bedenken erhoben.

S c h a t z ,
Stadtrat.

Hauptausschuß für soziale
Verwaltung und Flüchtlingsfragen
- Fürsorge- und Jugendamt -

Kiel, den 4. Februar 1949.

Betrifft: Erhöhung von Haushaltsstellen.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Genehmigung nach § 91 Abs.2 DGO. zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:

42o/65o6	Allgemeine Fürsorgeempfänger	325.000 DM
42o/65o7	Pflegekinder	45.000 DM
42o/66o	Einmalige Barunterstützungen	12.4oo DM
42o/671	Heil- und Hilfsmittel	2oo DM
42o/683	Bestattungen	4.0oo DM
43/65o	Überführungs- und Krankenbeförderungskosten	2oo DM

Für die überplanmäßige Ausgabe von 325.000 DM bei der Haushaltsstelle 42o/65o6 ist eine Einsparung bei anderen Haushaltsstellen nicht möglich. Für die überplanmäßigen Ausgaben der übrigen Haushaltsstellen sind Ausgabeersparnisse in gleicher Höhe, also in Höhe von 61.9oo DM, bei der Haushaltsstelle 42o/663 - Erstattungen an fremde Fürsorgeverbände - zu verzeichnen.

Begründung:

Bei Aufstellung des DM-Haushaltsplanes 1948 konnte nicht vorausgesehen werden, in welchem Umfang die Zahl der Fürsorgeempfänger zunehmen würde. Bei den meisten Arten der Fürsorgeempfänger treffen die Schätzungen des Fürsorgeamtes zwar zu, aber bei den sog. Allgemeinen Fürsorgeempfängern, wo sie auf 1.25o Parteien veranschlagt waren, sind sie weit überschritten. Während bei dieser Gruppe am 1.7.48 86o Parteien unterstützt wurden, waren es am 1.1.49 bereits rund 2.1oo Parteien. Diese große Steigerung der Zahl der Fürsorgeempfänger gerade in dieser Gruppe ist darauf zurückzuführen, daß infolge der Auswirkungen der Währungsreform eine allgemein größere Verarmung eingetreten ist, die in diesem Ausmaß nicht abzuschätzen war. Eine frühere Vorlage auf Erhöhung des Haushaltsansatzes bei 42o/65o6 ist bislang zurückgestellt worden, weil die Berechnungen ergaben, daß das 1. Lastenausgleichsgesetz dem städtischen Fürsorgeamt eine Entlastung etwa in der Hälfte des Mehrbedarfs bei dieser Haushaltsstelle gebracht hätte. Nachdem nunmehr jedoch zu übersehen ist, daß die Zahlungen aus dem Lastenausgleich erst etwa zu Beginn des neuen Haushaltsjahres wirksam werden, muß der angeforderte Betrag zunächst im städtischen Fürsorgeetat bereitgestellt werden. Ebenso konnte bei Beginn der Währungsreform nicht vorausgesehen werden, in welchem Umfang die Zahl der zu unterstützenden Pflegekinder (42o/65o7) ansteigen wird. Die Zahl der zu unterstützenden hilfsbedürftigen Pflegekinder ist seit Juli 48 um 45o angestiegen. Des weiteren ist durch die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheitswesen, Landeswohlfahrtsamt, eine Erhöhung der Kostgeldsätze von 14,5o, 16,5o und 18 DM auf 2o DM angeordnet worden.

In der ersten Zeit nach der Währungsreform mußte in zahlreichen Fällen an Personen Reisegeld gewährt werden, weil sie plötzlich ohne Barmittel standen und nicht in der Lage waren, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge in ihre Heimat zurückzuziehen. Des weiteren ist in manchen Fällen eine einmalige Zahlung an arbeitslos gewordene Personen notwendig geworden, die nicht in der Lage waren, die Zeit zwischen dem letzten Einkommen und der ersten Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung zu überbrücken. Diese einmaligen Zahlungen, meist für 1 Woche, sind deshalb notwendig, weil Arbeitslosenunterstützungen nachträglich gewährt werden, das bedingt die Erhöhung bei 420/660.

Die Mehrausgaben für Heil- und Hilfsmittel (420/671) sind darauf zurückzuführen, daß nach der Währungsreform die Kranken und Siechen unter den Fürsorgeempfängern die vorher vielfach von sich aus bestrittenen Kosten für diese Heil- und Hilfsmittel nicht mehr aufbringen konnten und daß auch teilweise die Preise gestiegen sind.

Die Aufwendungen für Bestattungen von Fürsorgeempfängern (420/681) sind erheblich gestiegen. Dies hat seine Ursache darin, daß einmal nach der Währungsreform Angehörige zum größten Teil nicht mehr in der Lage sind, die Beerdigungskosten aufzubringen und zum anderen auch die Sterbekassen im allgemeinen geringere Sterbegelder auszahlen. Außerdem muß das Fürsorgeamt in manchen Fällen Beerdigungskosten aufwenden für Personen, die bis zum Tode öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen haben. Es handelt sich hierbei zur Hauptsache um kleine Rentner, die ihren Lebensunterhalt aus Renten - evtl. unter Zuschußleistungen durch Angehörige - bestreiten konnten.

Die dem Jugendamt zur Verfügung stehenden 750 DM für Überführung und Transportkosten (43/650) sind bereits fast restlos verbraucht. Es handelt sich hierbei um zwangsläufige Ausgaben. Eine Erhöhung der Ausgaben um 200 DM ist somit notwendig.

Kowalewsky,
Stadtrat

Drucksache 116

Betrifft: Vergabe städtischer Aufträge

Berichterstatter: Stadtrat Schatz

Intrag: Zustimmung, daß alle Bauleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, alle übrigen Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen vergeben werden. Das Vergebungs- und Zuschlagsverfahren wird wie folgt geregelt:

A. Stadtplanung und Bauwesen

Es können vergeben:

- a) bei freihändiger Vergabe
 1. Abteilungsleiter bis zu 1.000 DM;
 2. Leiter des Stadtplanungsamtes, des Trümmerräumungsamtes, des Hochbauamtes, des Tiefbauamtes und des Grundstücksamtes bis zu 2.000 DM;
 3. der Dezernent bzw. sein ständiger Vertreter bis zu 5.000 DM;
- b) bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung
 1. Abteilungsleiter (nur bei beschränkter Ausschreibung) bis zu 2.500,-- DM;
 2. Leiter des Stadtplanungsamtes, des Trümmerräumungsamtes, des Hochbauamtes, des Tiefbauamtes und des Grundstücksamtes bis zu 5.000 DM;
 3. Dezernent bzw. sein ständiger Vertreter bis zu 10.000 DM;
- c) im übrigen
 1. Fachausschuß bis 100.000 DM,
 2. Hauptausschuß über 100.000 DM.

B. Stadtwerke

Es können vergeben:

freihändig die Abteilungsleiter bis zu 2.000 DM
der erste Werkleiter bis zu 20.000 DM.

Wenn der erste Werkleiter verhindert ist, muß die Vergabungsverfügung durch seinen allgemeinen Vertreter und den Verwaltungsdirektor unterschrieben werden.

C. Bei den übrigen Ämtern

Es können vergeben:

- a) freihändig die Dienststellenleiter bis zu 1.000 DM
die Dezernenten bis 3.000 DM
- b) bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen
die Dezernenten bis zu 6.000 DM
- c) alle übrigen Leistungen sind von den Hauptausschüssen zu beschließen.

Bei den Stadtwerken sind alle Aufträge von mehr als 20.000 DM, bei den übrigen städtischen Dienststellen von mehr als 5.000 DM vor der Vergabe vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Vorlagen zur Vergebung von Aufträgen nach A. c) 1 + 2 und C c) sind der Kämmererverwaltung vorzulegen, bevor sie den Ausschüssen zugeleitet werden.

An Mitglieder der Stadtvertretung und der städt. Ausschüsse dürfen Bauaufträge nur durch Ausschreibung erteilt werden. Das gleiche gilt für die Vergebung an Baufirmen, deren vertretungsberechtigte Angestellte Mitglieder der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sind.

Begründung:

Um das Verfahren bei der Vergebung städtischer Aufträge beweglicher zu gestalten, was notwendig ist, um städtische Aufträge schnell vergeben zu können, werden neue Vergebungsgrundsätze vorgelegt. Die Vergebungsgrundsätze sind im Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen, im Hauptausschuß für städtische Betriebe und im Finanzausschuß erörtert und wie vorgeschlagen beschlossen worden.

Nach § 102 der DGO, ist die Prüfung aller Vergabungen durch das Rechnungsprüfungsamt vorgeschrieben. Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, daß das Rechnungsprüfungsamt nicht alle Aufträge vor der Vergebung prüft, sondern bei den Stadtwerken nur solche von mehr als 20.000 DM und bei den übrigen städtischen Dienststellen von mehr als 5.000 DM.

S c h a t z
Stadtrat.

Hauptausschuß
für Städt. Betriebe
- Stadtwerke -

Kiel, den 26. Januar 1949.

Betrifft: Erhöhung der Strompreise.

Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Der Änderung nachstehender Strompreise wird mit sofortiger Wirkung zugestimmt:

- 1) Erhöhung des Arbeitspreises für Sonderabnehmer
 - a) bei Lieferung in Hochspannung um 0,6 Dpf/kWh und
 - b) bei Lieferung in Niederspannung um 0,9 "
- 2) Erhöhung des Arbeitspreises sämtlicher Grundpreistarife um 1 Dpf/kWh von 10 Dpf/kWh auf 11 Dpf/kWh.

Begründung:

Den Vereinigten Großkraftwerken Schleswig-Holstein GmbH., Rendsburg, ist von der Verwaltung für Wirtschaft mit Schfeiben vom 30.12.48 die Genehmigung zur Erhöhung der Preise für elektrischen Strom erteilt worden. Mit dieser Erhöhung sollen die Mehrkosten, die durch die Erhöhung der Preise für Steinkohle, Eisen und Stahl entstanden sind, abgedeckt werden. Für die Erhöhung sind folgende Höchstsätze festgesetzt:

1) Sonderabnehmer

- a) Erhöhung um höchstens 0,009 Dpf/kWh und 10 Dpf/t Steinkohlenpreiserhöhung bei Lieferung in Hochspannung,
- b) Erhöhung um höchstens 0,012 Dpf/kWh und 10 Dpf/t Steinkohlenpreiserhöhung bei Lieferung in Niederspannung.

2) Allgemeine Tarifpreise

Erhöhung aller Tarife im Durchschnitt bis zu 3 Dpf/kWh.

Die Erhöhungen beziehen sich auf die am 31.3.48 zulässigen Preise. Es sind bisher folgende Kohlenpreiserhöhungen eingetreten:

1) Im April 1948 um durchschnittlich	10,-- DM/t
2) Am 1.8.48 um	7,50 DM/t
+ Frachterhöhung um 40%	
entsprechend	2,50 "
	<u>10,-- DM/t</u>
	zusammen etwa 20,-- DM/t

Die Erhöhung der Erzeugungskosten durch diese Mehrkosten beträgt bei den für das Geschäftsjahr 1949 in Aussicht stehenden Verkaufsmengen für

Allgemeine Tarife	28,5 Mill. kWh
Stadtwerke	12,5 " "
Städt. Dienststellen	2,0 " "
Sonderabnehmer	52,5 " "
	<u>95,5 Mill. kWh</u>

und einem Netzverlust von 14% entsprechend einer Gesamterzeugungsmenge von 110 Mill. kWh und bei 0,8 kg/kWh spezifischem Kohlenverbrauch

$$\frac{110 \text{ Mill.} \times 0,8 \times 20}{100} = 1.760.000,-- \text{ DM.}$$

Die

Die durch die Eisen- und Stahlpreiserhöhungen bewirkten Mehrkosten werden sich auf 240.000,-- DM für das kommende Geschäftsjahr belaufen, so daß demnach Gesamtmehrkosten von

rd. 2 Mill. DM

entstehen.

Der Mehrerlös aus der letzten Tarifierhöhung beträgt für

Allgemeine Tarife				
Grundpreistarife	27 Mill.kWh	• 2 Dpf/kWh	=	540 000 DM
Kleinstabnehmertarife	1,5 "	" " • 5 "	=	75 000 "
Stadtwerke	12,5 "	" " • 1 "	=	125 000 "
Städt.Dienststellen	2,0 "	" " • 2 "	=	40 000 "
Sonderabnehmer	52,5 "	" " • 1,2 "	=	630 000 "
			Gesamter Mehrerlös	<u>7.410.000 DM</u>
				=====

Es verbleibt demnach ein ungedeckter Mehrkostenbetrag von

$$2.000.000 - 1.410.000 = \underline{590.000 \text{ DM}}$$

Die beantragte Erhöhung würde folgende Mehreinnahmen ergeben:

- 1) Sonderabnehmer
52,5 Mill. kWh • 0,6 Dpf/kWh = 315.000 DM
(Niederspannungsabnehmer sind in unserem Versorgungsgebiet als Sonderabnehmer nur wenig vertreten)
- 2) Allgemeine Tarifpreise
27 Mill. kWh • 1 Dpf/kWh = 270.000 "
insgesamt = 585.000 DM.

Durch diese Mehreinnahme würde also der ungedeckte Betrag von 590.000 DM nahezu ausgeglichen werden.

Durch diese Erhöhung sind die inzwischen eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen und alle übrigen Verteuerungen der Verwaltung und des Betriebes der Stadtwerke nicht abgedeckt. Auch die durch die außerordentliche Erhöhung der Anlagekosten in Zukunft zu erwartende Erhöhung der Kapitalkosten ist nicht berücksichtigt worden. Die Erhöhung der Tarife ist deshalb auch mit Rücksicht auf die kommende Entwicklung unbedingt notwendig.

Die von der Verwaltung für Wirtschaft genehmigte Erhöhung gilt für alle Stromversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein in gleicher oder ähnlicher Form. Die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G. hat für ihr Versorgungsgebiet die Erhöhung bereits im Herbst 1948 durchgeführt.

Durch die Kieler Erhöhung würde gleichzeitig eine Angleichung der Tarifverhältnisse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kiel an die übrigen in Schleswig-Holstein geltenden Tarife erfolgen. Der Hauptausschuß für die Städt. Betriebe hat dem Antrag am 26.1.49 zugestimmt.

K ö s t e r ,
Stadtrat.

Kiel, den 16. Februar 1949

Zu Drucksache 109

Betrifft: Ankauf Holstenstr. 69/73 von Dr. Heinrich.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: In der Vorlage wird gebeten zu ändern:

- I. Im Antrag zu b) erhöht sich der Ansatz der Ankaufsmittel auf 301.000 DM.
- II. In der Begründung, zweiter Absatz, 8. Zeile, ist statt "aber ohne die beiderseitige" zu setzen: "und die anteilige".

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Hauptausschuß für

Stadtplanung und Bauwesen
(Tiefbauamt)

Kiel, den 13. Januar 1949

Drucksache 97

Betrifft: Aufhebung von Kaufverträgen für einen Zugangsweg
zur Dauergartenanlage Böttgersberg

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg

Antrag: Die nachstehend aufgeführten Kaufverträge über Parzellen für einen Zugangsweg zur Dauergartenanlage Böttgersberg werden aufgehoben:

Datum d. Vertrages	Grundstückseigentümer	Teilstück Parzelle	groß qm
30.5./25.6.41	Schünke, Max	804/10	230
15.4./17.4.41	Krug, Willy	805/10	160
4.2./1.4.41	Fremtter, Stanislaw	806/10	1170
4.4./17.4.41	Müller, Alfred	802/10	380
12.2./1.4.41	Geisler, Karl	8613	102
4.2./1.4.41	Bawolski, Karl	8513	1000
17.2./1.4.41	Friedrichsen, Detlef	8413	940
7.3./1.4.41	Fullak, Johann	5613) 5713)	612

Beschlußfassung durch die Stadtvertretung.

Begründung:

Es war seinerzeit geplant, vom Ellerbeker Weg einen Zugangsweg zur Dauergartenanlage am Böttgersberg zu schaffen. Mit einer Reihe von Eigentümern der Grundstücke, von welchen Teilflächen für diesen Weg gebraucht wurden, sind 1941 Kaufverträge geschlossen worden. Über einen Teil von mehr als die Hälfte des Weges, der einem Eigentümer gehört, liegt ein Kaufvertrag noch nicht vor. Die Durchführung der Kaufverträge ist während des Krieges unterblieben, auch ist der Weg noch nicht angelegt. Der Eigentümer des Grundstückes ist an die Stadt herangetreten mit dem Antrag, den Kaufvertrag aufzugeben, weil er sein Grundstück verkaufen will. Das Stadtgartenbauamt hat z.zt. nicht die Absicht, den Weg anzulegen, weil er nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Die Dauergartenanlage Böttgersberg war ursprünglich für die Stadtteile Ellerbek, Wellingdorf und Gaarden gedacht. Sie ist jedoch dem Kleingärtnerverein Elmschenhagen zugewiesen worden und die Gärten werden überwiegend von Pächtern aus Elmschenhagen genutzt. Für diese ist aber die Anlage des Weges nicht nötig. Da über einen großen Teil des Weges ein Kaufvertrag noch nicht vorliegt und die Anlage des Weges in absehbarer Zeit nicht dringend ist, wird beantragt, die 1941 geschlossenen Kaufverträge aufzuheben.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat.

Kiel, den 15. Februar 1949

Nachtragstagesordnung

zur Sitzung der Stadtvertretung, Montag, den 21.2.1949,
15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Öffentliche Sitzung

20. Verwaltung des städtischen Grundbesitzes. - Drs. 124 -
Oberbürgermeister Gayk.

Der Oberstadtdirektor.

Stadt Kiel

Der Oberbürgermeister

Kiel, den 12. Februar 1949

Zu Drs. 110

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Zustimmung zur Umbesetzung folgenden Ausschusses:

Ausschuß für Beschlusssachen

ausgeschieden: Stadtrat Hermann Hartmann, CDU
Kiel, Düvelsbeker Weg 19

neu: Ratsherr Henningsen, CDU
Kiel, Eckernförder Allee 22.

G a y k
Oberbürgermeister

Drucksache 124

Betrifft: Verwaltung des städtischen Grundbesitzes.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zustimmung, daß

- a) der Fachausschuß Grundstücksverwaltung aufgelöst und seine Aufgaben auf den Finanzausschuß übergehen,
- b) der Finanzausschuß erweitert wird, und zwar um den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen, wenn im Finanzausschuß Grundstücksangelegenheiten beraten werden,
- c) der Dezernent des Verwaltungsgebietes Stadtplanung und Bauwesen zu den Beratungen des Finanzausschusses hinzugezogen wird, wenn Grundstücksangelegenheiten beraten werden,
- d) das Grundstücksamt dem Verwaltungsgebiet "Finanz- und Steuerverwaltung" angegliedert und dem Stadtkämmerer als Dezernent unterstellt wird.

Begründung

Nach dem vom Deutschen Städtetag aufgestellten Muster-Organisationsplan ist es Aufgabe der Finanzverwaltung, das gesamte städtische Vermögen (Kapitalvermögen, Grundvermögen, Gemeindegliedervermögen, Stiftungsvermögen) zu verwalten. In Kiel ist seit der Wiedereinführung der demokratischen Selbstverwaltung das Grundstücksamt dem Verwaltungsgebiet Stadtplanung und Bauwesen angegliedert gewesen. Über Grundstücksangelegenheiten beschloß zunächst der Fachausschuß für Grundstücksverwaltung, alsdann wurden diese Beschlüsse im Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen beraten und beschlossen, anschließend befaßte sich die Kämmererei und schließlich die Stadtvertretung mit den Grundstücksangelegenheiten. Durch diese Regelung sollte dem Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen die Möglichkeit gegeben werden, den städtischen Grundbesitz als Mittel zur Durchsetzung städtebaulicher Ziele wirksam einzusetzen. Der vorstehende Instanzenzug verzögerte den Geschäftsgang erheblich. Um den Geschäftsgang zu beschleunigen, und um der umfassenden Bedeutung der Finanzierung des Wiederaufbaus der Stadt Kiel mit allen verfügbaren Mitteln Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Grundstücksverwaltung der Finanzverwaltung anzugliedern und den Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen nicht mehr mit Grundstücksangelegenheiten zu befassen. Diese Regelung würde insofern der vor 1933 entsprechen, als damals eine Grundstückskommission bestand, die ihre Beschlüsse unmittelbar dem Magistrat und der Stadtvertretung unterbreitete. Die Grundstückskommission bestand aus 2 Magistratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten und dem Stadtbaurat für Tiefbau. Vorsitzender der Grundstückskommission war der Dezernent der Bauverwaltung. Um bei der vorgeschlagenen Neuregelung die enge Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung für Stadtplanung und Bauwesen und der Finanzverwaltung sicherzustellen, wird vorgeschlagen, den Finanzausschuß dahin zu erweitern, daß der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen Sitz und Stimme im Finanzausschuß erhalten, wenn Grundstücksangelegenheiten behandelt werden. Außerdem ist bei solchen Angelegenheiten der Dezernent für Stadtplanung und Bauwesen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 12. Februar 1949

Drucksache 123

Betrifft: Verkauf des Grundstücks am Grasweg an die Trümmerverwertungs-GmbH, Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag:

- a) Zustimmung zum Verkauf von etwa 14000 qm Land am Grasweg an die Trümmerverwertungs-Gesellschaft mbH. in Kiel zu nachstehenden Bedingungen:
- 1) Kaufpreis 18.400 DM, je zur Hälfte am 31.12.1949 und 31.12.50 zahlbar und bis dahin mit dem Hypothekenzinssatz der Kieler Spar- und Leihkasse zu verzinsen.
 - 2) Vorkaufsrecht für die Stadt für alle Verkaufsfälle.
 - 3) Verpflichtung der Erwerberrin
 - a) das gesamte Kaufgrundstück dauernd als Industriegelände zu nutzen, und zwar ausschließlich für die Verarbeitung von Trümmerschutt, solange noch Trümmermengen zwischen den Bahngleisen, dem Mühlenweg, der Eckernförder Allee und der Gutenbergstraße lagern;
 - b) die Art der Bebauung usw. des Grundstücks im Einvernehmen mit der Stadt zu regeln;
 - c) zur Sicherung dieser Verpflichtungen eine Dienstbarkeit einzutragen zu lassen.
 - 4) Wiederkaufsrecht für die Stadt bis 31.12.2048. Ausübung bis Ende 1958 nur bei Verstößen der Gesellschaft gegen Ziff.3), bei Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft, bei völliger oder teilweiser Veräußerung des Grundstücks, Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Konkurs über das Gesellschaftsvermögen. Von 1959 bis 2008 in den vorgenannten Fällen oder wenn das Gelände für städtische oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird oder Gründe des Gemeinwohls es erfordern. Ab 2009 uneingeschränktes Wiederkaufsrecht. Wiederkaufspreis bei Verstößen der Gesellschaft gegen Ziff.3) oder bei Ausübung des Wiederkaufsrechts nach dem 31.12.2008 gleich dem Kaufpreis, höchsten jedoch gleich dem Schätzwert des Grundstücks ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft errichteten Bauten usw. Wiederkaufspreis in den übrigen Fällen wie vor zuzüglich eines Sechzigstels des Schätzwertes der Gebäude usw., die die Stadt übernimmt, für jedes bis zum Ablauf des Jahres 2008 noch folgende Jahr. Rückkauflassungsvormerkung.
 - 5) Rangvorbehalt für die Gesellschaft vor allen Eintragungen zugunsten der Stadt zwecks Aufnahme eines Kredits von höchstens 350.000 DM nebst höchstens 12 v.H. Jahreszinsen mit Löschungsvormerkung zugunsten der Stadt bei der Eintragung über den von der Gesellschaft aufzunehmenden Kredit.
 - 6) Verpflichtung der Gesellschaft, nach Ausbau des Grasweges den anteiligen Anliegerbeitrag nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu entrichten.
 7. Vorübergehende Duldung von ca 1000 qm Gartenland, längstens bis das betr. Gelände für den Betrieb der Trümmerverwertungs GmbH. benötigt wird.

8) Kosten und Steuern zu Lasten der Gesellschaft.

b) Vereinnahmung des Kaufgeldes bei V 920/322.

Begründung

Die Trümmerverwertungs-GmbH. in Kiel, an der die Stadt als Hauptgesellschaft beteiligt ist, betreibt auf einem der Stadt gehörigen Gelände am Grasweg, das sich mit dem Kaufobjekt im wesentlichen deckt, eine Trümmerverwertungsanlage und beabsichtigt, ein Betonsteinwerk anzugliedern. Die Finanzierung des Aufbaues dieses Unternehmens ist durch die Währungsreform wesentlich schwieriger geworden. Da mittelfristige Kredite, wie sie die Trümmerverwertungs GmbH. benötigt, z.Zt. nur gegen hypothekarische Sicherstellung zu bekommen sind, hat die Gesellschaft beantragt, ihr das von ihr benutzte Gelände zu verkaufen. Mit Rücksicht auf das starke Interesse der Stadt an der GmbH., und da auch die Stadtplanung in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse keine Bedenken hat, zumal das Gelände dauernd als Industriegelände vorgesehen ist, wird um Zustimmung gebeten.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Kiel, den 15. Februar 1949

An alle Ratsherren!

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung, Montag, den 21.2.1949, 15.00 Uhr, werden zwei Vorträge gehalten:

- a) Vortrag von Frau Stadträtin Dr. Schaefer: Raumnot der Kieler Schulen,
- b) Lichtbildervortrag des Herrn Baudirektor Schröder: Pläne für Schulbauten in Kiel, insbesondere der Schule HansasträÙe.

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 17. Februar 1949

2. Nachtragetagesordnung

zur Sitzung der Stadtvertretung, Montag, den 21.2.1949,
15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Öffentliche Sitzung

21. Einsetzung von Schiedsgerichten zur Festsetzung der Entschädigung für den Grunderwerb der Neuen Straße. - Drs. 125 - Stadtrat Hartmann.

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 17. Februar 1949

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 125

Betrifft: Einsetzung von Schiedsgerichten zur Festsetzung der Entschädigung für den Grunderwerb zur Neuen Straße.

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann.

Antrag: Für den Fall, daß eine Einigung über die Entschädigung nicht erzielt werden kann, wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das sich zusammensetzt aus:

Einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann und je einem Vertreter der Stadt Kiel und des Grundeigentümers als Beisitzer.

---Begründung---

Der Fluchtlinienplan für die Neue Straße ist festgelegt und wird demnächst öffentlich ausgelegt. Es muß damit gerechnet werden, daß gegen die Festsetzung der Fluchtlinie Einsprüche erhoben werden und daß über die Höhe der Entschädigung nicht immer eine Einigung/^{zu}erzielen sein wird. In diesem Falle müßte die Festsetzung der Entschädigungen im Entschädigungsverfahren erfolgen, was den Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung der Straße wesentlich verzögern würde. Dies muß vermieden werden, weil die Mittel für den Bau der Neuen Straße nur im Rechnungsjahr 1949 zur Verfügung stehen und die Straße auf jeden Fall in diesem Jahr fertiggestellt sein muß. Deshalb ist vorgesehen, Schiedsgerichte einzusetzen, die unter Ausschaltung des Rechtsweges für beide Teile verbindlich die Entschädigung festsetzen, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann. Der Haus- und Grundeigentümerverschein und die Industrie- und Handelskammer in Kiel sind mit der Einsetzung des Schiedsgerichtes einverstanden.

H a r t m a n n
Stadtrat

Kiel, den 19. Februar 1949

3. Nachtragstagesordnung

zur Sitzung der Stadtvertretung, Montag, den 21.2.1949
15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

Nichtöffentliche Sitzung

22.) Grunderwerb von Röhlk für die Wendeschleife in Wellingdorf
Stadtrat Wüstenberg - Drs. 127 -

Der Oberstadtdirektor.

Geheim!

Hauptausschuß für
Stadtplanung und Bauwesen
Grundstücksamt

Kiel, den 18. Februar 1949

Drucksache 127

Dringlichkeitsvorlage

Betrifft: Grunderwerb von Röhlk für die Wendeschleife in Wellingdorf.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

- Antrag:
- a) Zustimmung zu einer Entschädigungszahlung von 4.000 DM an den Gastwirt Max Röhlk für eine 210 qm große Teilfläche seines Grundstücks Schönberger Str. 1 und die durch die Inanspruchnahme dieser Fläche für die Wendeschleife Wellingdorf entstandenen Schädigungen gegen Verzicht auf alle sonstigen Forderungen mit der Maßgabe, daß durch diese Zahlung eine Entschädigungspflicht durch die Stadt nicht anerkannt wird.
 - b) Bereitstellung der Grunderwerbsmittel in Höhe von 4.200,- DM bei der Haushaltsstelle V 920/120

---Begründung---

Im Jahre 1943 wurde eine Teilfläche von 210 qm des Geländes des Gastwirts Max Röhlk, Schönberger Str. 1, für die Wendeschleife der Straßenbahn in Wellingdorf nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen mit dem Ziel, später das Eigentum daran zu erwerben. Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gekommen, da einerseits Röhlk u.a. für den ideellen Schaden 20.000 RM forderte, bis jetzt aber einen zahlenmäßigen Nachweis der Geschäftsschädigung nicht erbracht hat, andererseits eine Entscheidung darüber noch nicht getroffen wurde, ob die Kosten des Grunderwerbs zu Lasten der Stadt Kiel oder der Kieler Verkehrs-AG. gehen. Röhlk hat zur Finanzierung von Instandsetzungsarbeiten Wechsel unterschrieben, die jetzt vor der Fälligkeit stehen. In dieser bedrängten Lage will er sich bei sofortiger Zahlung von 6.000 DM hinsichtlich seiner gesamten Forderungen für abgefunden erklären. Ferner bittet er um eine Vorauszahlung von 2.000 DM auf die Entschädigungssumme. Die Grundfläche hat einen Schätzwert von 1.648,50 DM. Die zuständigen Ausschüsse haben einer Entschädigung von 1.500 DM für die Grundfläche und 2.500 DM für alle weiteren Schädigungen zugestimmt.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Anwesenheitsliste

9.2.49

Sitzung der Stadtvertretung vom:

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>[Signature]</i>
2.	Brauer	<i>[Signature]</i>
3.	Breitenstein	
4.	Fischer <i>amant</i>	
5.	Gayk	
6.	Graber	<i>[Signature]</i>
7.	Hartmann,	<i>[Signature]</i>
8.	Hell, Dr.	<i>[Signature]</i>
9.	Henningsen	
10.	Hinz	<i>[Signature]</i>
11.	Jeschke, Dr. <i>amant</i>	
12.	Köchling	<i>[Signature]</i>
13.	Kölller, von	
14.	Kühl <i>Kette. Kette.</i>	
15.	Kletscher	<i>[Signature]</i>
16.	Köster	<i>[Signature]</i>
17.	Kowalewsky	<i>[Signature]</i>
18.	Kuhn	<i>[Signature]</i>
19.	Langbehn	<i>[Signature]</i>
20.	Lindemuth, Dr. <i>Lindemuth</i>	
21.	Lüdemann	<i>[Signature]</i>
22.	Lütgens , ,	<i>[Signature]</i>
23.	Lüthje	<i>[Signature]</i>
24.	Marth	<i>[Signature]</i>
25.	Müller	<i>[Signature]</i>

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
26.	Nolte	<i>Nolte</i>
27.	Pfeffer	<i>Pfeffer</i>
28.	Rasmuss, Dr.	<i>Rasmuss</i>
29.	Sager	<i>Sager</i>
30.	Sartori	<i>Sartori</i>
31.	Schaefer, Dr.	<i>Schaefer</i>
32.	Schatz	<i>Schatz</i>
33.	Schmidt	<i>Schmidt</i>
34.	Schmuck	<i>Schmuck</i>
35.	Schröder	<i>Schröder</i>
36.	Schubert	<i>Schubert</i>
37.	Schweim	<i>Schweim</i>
38.	Sievers	<i>Sievers</i>
39.	Stade	<i>Stade</i>
40.	Stech	<i>Stech</i>
41.	Thiede	<i>Thiede</i>
42.	Wegener	<i>Wegener</i>
43.	Willmeit	<i>Willmeit</i>
44.	Wüstenberg	<i>Wüstenberg</i>

N i e d e r s c h r i f t

Über die Sitzung der Stadtvertretung, Montag, den 21.2.49,
Rathaus, Ratssaal.

- - -

Beginn: 15.00 Uhr

Ende 17.15 Uhr

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,
Lüthje, Sartori, Frau Dr. Portofée,
Schatz, Schubert, Wüstenberg.

Ratsherren: Book, Frau Brauer, Gräber, Frau Hinz,
Köchling, Frau Kühl, Kletscher, Kuhn,
Langbehn, Dr. Lindemuth, Lüdemann,
Lütgens, Marth, Müller, Nolte, Pfeffer,
Dr. Rasmuss, Sager, Schmidt, Schmuck,
Schröder, Schwein, Stade, Stech, Thiede,
Wegener, Fischer.

Entschuldigt fehlen: Ratsherren: Breitenstein,
Henningsen, v. Köller, Sievers, Willumeit.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Oberstadtdirektor
Lehmkuhl, Stadtdirektor Fischer, Stadtkäm-
merer Dr. Fuchs, Obergerverwaltungsräte:
Böttcher, Koeppen, Mandelkow, Puls, Ver-
waltungsrat Berchert, Stadtbaudirektor
Jensen.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k

Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

- - -

Geschäftliche Mitteilungen

a) Verhandlungen über das Werftgelände auf dem Kieler Ostufer

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß der Gouverneur für Schleswig-Holstein mit Vertretern des Landes, der Stadt und der Gewerkschaften über die Verwendung des Werftgeländes auf dem Kieler Ostufer Besprechungen abgehalten hat. Als Ergebnis dieser Besprechungen ist der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr ermächtigt worden, in Übereinstimmung mit der Stadt Kiel neue Vorschläge darüber auszuarbeiten, wie die Gebäude auf dem Ostufer weiter verwendet und erhalten werden können. Eine Verwendung der Anlage für den Schiffbau und die Schwerindustrie darf nicht erfolgen. Die neuen Vorschläge sollen sofort dem Gouverneur der britischen Zone - General Robertson - zugeleitet werden. Die deutschen Verhandlungsteilnehmer sind der Ansicht, daß auf der Grundlage der neuen Vorschläge eine Verständigung über die Freigabe der Gebäude auf dem Ostufer möglich sein wird. Die Verhandlungen mit dem Gouverneur beschränkten sich nur auf die Gebäudeteile, die für eine Friedenswirtschaft erhalten bleiben sollen. Über die Verwendung der Kaiflächen soll später noch einmal verhandelt werden. Der Gouverneur ist gebeten worden, die Verhandlungen zu beschleunigen und die endgültige Entscheidung über das Ostufer möglichst bald zu treffen. Der Schaden, den die Stadt Kiel bereits dadurch erlitten hat, daß das Gelände 4 Jahre ungenutzt liegt, ist nicht wieder gutzumachen.

- Kenntnis genommen -

b)

b) Verteilung der Lebensmittelkarten durch Studenten

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß nach dem jetzt vorliegenden Bericht über die Verteilung der Lebensmittelkarten für die 122. und 123. Periode durch Kieler Studenten die Verteilung für alle Beteiligten zufriedenstellend durchgeführt worden ist. Nachdem in der 121. Periode bei 96.000 Haushaltungen noch eine Differenz von 168 Karten bestand, konnte diese bei der Verteilung durch Studenten auf 33 Karten verringert werden. Oberbürgermeister würdigt den Erfolg der Aktion und stellt fest, daß sie gleichzeitig eine wesentliche finanzielle Unterstützung der Kieler Studenten bedeutet.

- Kenntnis genommen -

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 6.1.1949

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 6.1.1949 sind keine Bedenken erhoben worden.

2. Beratung des DM-Haushaltsplans 1948

Beschluß: Der DM-Haushaltsplan 1948 wird in der vorgelegten Form angenommen.

3. Betrifft: DM-Haushaltssatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1948. - Drs. 82 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung des folgenden Entwurfs:

Haushaltssatzung der Stadt Kiel

für das Rechnungsjahr 1948

21. Juni 1948 bis 31. März 1949

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Verordnung der Militärregierung Nr. 21 vom 1.4.1946 wird mit Genehmigung der Stadtvertretung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 49.157.649 DM

in den Ausgaben auf 49.157.649 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 13.375.571 DM

in den Ausgaben auf 13.375.571 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Hebesatz 150 v.H.

b)

- b) für die Grundstücke - außer im Stadtteil Elmschenhagen Hebesatz 300 v.H.
im Stadtteil Elmschenhagen Hebesatz 200 v.H.

2. Gewerbesteuer

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi- tal für gewerbesteuerpflichtige Betriebe Hebesatz 300 v.H.
für Zweigstellen im Sinne des § 17 des Gewerbesteuer- gesetzes Hebesatz 360 v.H.
- b) nach der Lohnsumme für gewerbesteuer- pflichtige Betriebe Hebesatz 1.000 v.H.
für Zweigstellen im Sinne der §§ 25, Abs. 4 und 17 des Gewerbesteuer- gesetzes Hebesatz 1.200 v.H.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 6.546.355DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Grunderwerb 1.500.000 DM
2. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen 646.355 DM
3. Wiederaufbau städtischer Wohngebäude 1.500.000 DM
4. Stadtwerke 2.900.000 DM

Beschluß: Nach Antrag.

4. Betrifft: Flüchtlingsausweise. - Drs. 46 -

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Zustimmung zu der Entscheidung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 1 DGO vom 20.11.48 zur Ist- stung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 2.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 400/901 mit der Be- zeichnung "Einmalige Ausgaben für die Flüchtlingssonder- erhebung".

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Ermietung eines Zeltlagergeländes an der Schlei in Selk Kreis Schleswig. - Drs. 48 -

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Genehmigung zum Abschluß eines Mietvertrages mit dem Bauern W.Kobarg in Selk über ein 301000 qm großes Nadelwaldgelände zu einem Mietpreis von 300 DM jährl., und zwar fest auf 5 Jahre, dann jährlich kündbar sowie zur Übernahme der Ver- sicherungskosten von 140,- DM jährlich.

Beschluß: Dem Antrag wird gegen 5 Stimmen zugestimmt.

6. Betrifft: Beschaffung von Schulmöbeln. - Drs. 49 -
Berichterstatter: Frau Dr. Portofée.
Antrag: Freigabe des Betrages von 30.000,-- DM
"Dreißigtausend Deutsche Mark"
bei der Haushaltsstelle 678/98 1 (21/23) - Wiederbeschaffung von Schulmöbeln für 51 Schulklassen - Für die Wiederbeschaffung von Schulmöbeln ist in den DM-Voranschlagsentwurf für 1948 bei der Haushaltsstelle 21/971 - Wiederbeschaffung von Schulmöbeln für 24 Schulklassen - der Betrag von 54.152,- DM eingestellt worden.
- Beschluß: Nach Antrag.
7. Betrifft: Änderung der Vergütungssteuerordnung. - Drs. 85 -
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.
Antrag: Die Bestimmung des § 1 Abs. 4a der Kieler Vergütungssteuerordnung, nach der Veranstaltungen mit einem Eintrittspreis von nicht mehr als 0,50 DM nicht als steuerpflichtige Vergütungen gelten, wird mit sofortiger Wirkung gestrichen.
- Beschluß: Dem Antrag wird gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen zugestimmt.
8. Betrifft: Fluchtlinienfestsetzung an der Moltenauer Straße zwischen Preußerstraße und Jägersberg. - Drs. 53 -
Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.
Antrag: Aufhebung der bisherigen Fluchtlinie und Festsetzung der neuen Fluchtlinie entsprechend dem in der Sitzung ausliegenden Plan.
- Beschluß: Nach Antrag.
9. Betrifft: Verlängerung der Bausperre im Stadtkreis Kiel. - Drs. 54
Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.
Antrag: Folgende Bekanntmachung wird beschlossen:

"Ortssatzung

über die Verlängerung der Bausperre im Stadtkreis Kiel

Vom Februar 1949.

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung, des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) hat die Stadtvertretung mit Zustimmung der Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Umsiedlung und Aufbau - folgende Ortssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Bausperre vom 5.2.1946 wird für Gebiete in den Stadtteilen

1. Altstadt (I)
2. Vorstadt (II)
3. Exerzierplatz (III)
4. Damperhof (IV)
5. Brunswik (V)
6. Düsternbrook (VI)
7. Am Blücherplatz (VII)
8. Wik (VIII)

9. Am Südfriedhof (XI)
10. Gaarden-Ost (XII)
11. Gaarden-Süd (XIII)
12. Hassee (XIV)
13. Ellerbek (XVI)
14. Wellingdorf (XVII)
15. Neumühlen-Dietrichsdorf (XXI)
16. Elmschenhagen (XXII)

bis zum 4. Februar 1950 verlängert.

(2) Ein Plan, aus dem die Grenzen dieser Gebiete ersichtlich sind, liegt während der Sprechstunden des Stadtplanungsamtes (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10-12 Uhr) im Rathaus, Kiel, Dachgeschoß, Zimmer 343, öffentlich aus.

(3) Im übrigen tritt die Bausperre außer Kraft.

§ 2

(1) Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zweck der Bausperre entgegenstehen würde, hat die Stadt Kiel - Bauaufsichtsamt - während der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen, bei anzeigepflichtigen Vorhaben die Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige (Abs. 2) zu verbieten.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben, die im Bausperrengebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Stadt Kiel - Bauaufsichtsamt - anzuzeigen.

(3) Der Anzeige nach Absatz 2 bedarf es jedoch

1. bei gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nur dann, wenn eine Veränderung der von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Ansichtsflächen von baulichen Anlagen nach Gestaltung und Farbe in Frage kommt,
2. nicht bei Baubuden und Bauaborten für Bauausführungen, für die bereits eine Genehmigung erteilt ist.

(4) Im übrigen kann auf Grund der Bausperre bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die bauaufsichtliche Genehmigung nicht versagt und bei anzeigepflichtigen Vorhaben die Durchführung nicht verboten werden.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den Februar 1949

Stadt Kiel
Im Auftrage des Rats der Gemeinde

Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Gaslieferungsvertrag mit der Gemeinde Bordesholm.- Drs. 63-
Berichterstatter: Stadtrat Köster.

Antrag: Genehmigung der Entscheidung nach § 54 I DGO., nach der dem Abschluß des Gaslieferungsvertrages mit der Gemeinde Bordesholm zugestimmt wurde.

Beschluß: Nach Antrag. Eine Stimmenthaltung.

11. Betrifft: Erhöhung der Benutzungsgebühren in den städtischen Badeanstalten. - Drs. 90 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Hell.

Antrag: Festsetzung nachstehender Benutzungsgebühren

A Warmbadeanstalten (Neuregelung ab sofort)

I bei wöchentl. Betrieb

- a) an den ersten beiden Wochentagen
 - für ein Brausebad 0,15 DM (bisheriger Betrag)
 - " " Wannenbad 0,40 DM (bisher 0,30 DM)
- b) an den übrigen Wochentagen
 - für ein Brausebad 0,20 DM (bisher 0,15 DM)
 - " " Wannenbad 0,70 DM (" 0,30 DM)

II. bei halbwochentl. Betrieb

- a) am Donnerstag
 - für ein Brausebad 0,15 DM (bisheriger Betrag)
 - " " Wannenbad 0,40 " (bisher 0,30 DM)
- b) am Freitag und Sonnabend
 - für ein Brausebad 0,20 DM (bisher 0,15 DM)
 - " " Wannenbad 0,70 DM (bisher 0,30 DM)

B Freibäder (Neuregelung ab Badesaison 1949)

- Erwachsene 0,20 DM (bisher 0,10 DM)
- Kinder 0,10 DM (bisher 0,05 DM)
- Schulklassen
- je Kopf 0,05 DM (bisher 0,03 DM)

Beschluß: Nach Antrag. }

12. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 110 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zur Umbesetzung folgender Ausschüsse:

Entnazifizierungshauptausschuß 3

ausgeschieden

neu

- | | | | |
|---|-----|--|-----|
| 1) Rudolf Rannow, Kiel, Chemnitzstraße 13 | SPD | 1) Ratsherr Heinz Lüdemann | SPD |
| | | Kiel, Hamburger Ch.105 | |
| 2) Franz Hebling, Kiel, Gneissaustraße 25 | DGB | 2) Paul Lienau, Kiel-Ehmsenhagen, Zeppelinring 106 | DGB |

2 Hauptausschuß für Wirtschaft und Verkehr:

ausgeschieden

neu

- | | | | |
|---|-----|---|-----|
| 1) bürgl. Mitglied Wolfgang Hombrecher, Barkauer Weg 150, Kiel, | CDU | 1) bürgl. Mitglied Fabrikant Lindemau, sen. Kiel, Seeblick 17 | CDU |
|---|-----|---|-----|

9 Hauptausschuß f. Städtische Betriebe:

ausgeschieden

neu

- | | | | |
|---|-----|--|-----|
| 1) bürgl. Mitglied Reinhardt Arp Kiel, Prüne 68 | CDU | 1) bürgl. Mitglied Theod. Redlien Kiel, Ziegelteich 12 | CDU |
|---|-----|--|-----|

Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden

neu

- | | | | |
|--|-----|---|-----|
| 1) bürgl. Mitgl. Wilhelm Hacker, Kiel, Graf-Spee-Str.8 | CDU | 1) bürgl. M. Kohlenhändler Heinr. Knörzer Kiel, Körnerstr. 29 | CDU |
|--|-----|---|-----|

Ausschuß für Beschlüssachen

ausgeschieden:

Stadttrat Mermann Hartmann
Kiel, Düvelsbeker Weg 19

CDU

neu:

Ratsherr Henningsen
Kiel, Eckernförder Allee 22

CDU

Beschluß: Die Umbesetzung des Bewirtschaftungsausschusses wird zurückgestellt. Im übrigen "Nach Antrag".

13. Betrifft: Benennung von Schulen. - Drs. 111 -

Berichterstatter: Frau Dr. Portofée.

Antrag: Die Schule "Schulgruppe Elmschenhagen I" wird in "Matthias-Claudius-Schule" umbenannt.

Beschluß: Nach Antrag.

14. Betrifft: Tarifierhöhung für die Kleinbahn Suchsdorf-Kiel-Wik.-Drs.100

Berichterstatter: Stadtrat Luthje.

Antrag: Die für die vollspurige städtische Kleinbahn Suchsdorf-Kiel-Wik geltenden Beförderungspreise einschließlich sämtlicher Nebengebühren, jedoch ausschließlich der für die Reichsbahn zu erhebenden Wagenstandsgelder, werden um 40 % erhöht.

Die Erhöhung findet nicht Anwendung auf die Beförderung von Bunkerkohlen sowie für Kohlen, die per Schiff angelandet und durch die Kleinbahn weiter verfrachtet werden.

Die Preiserhöhung tritt mit dem von dem Bevollmächtigten für Bahnaufsicht in Hamburg zu bestimmenden Tage in Kraft.

Beschluß: Nach Antrag.

15. Betrifft: Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen. -Drs.102

Berichterstatter: Stadtrat Schubert.

Antrag: Zustimmung zur Einrichtung und Abhaltung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen am Mittwoch und Sonnabend, und zwar im Sommerhalbjahr von 7.30 bis 13.00 Uhr und im Winterhalbjahr von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Die Vorlage ist zurückgestellt worden.

16. Betrifft: Niederschlagung und Erlaß von Forderungen. - Drs. 107 -

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Zustimmung zur Niederschlagung von 186.148,77 RM und zum Erlaß von 12.109,41 RM.

Ausgelegt: Niederschlagungs- und Erlaßlisten.

Beschluß: Nach Antrag.

17. Betrifft: Erhöhung von Haushaltsstellen. - Drs. 112 -

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Genehmigung nach § 91 Abs. 2 DGO. zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:

420/6506	- Allgemeine Fürsorgeempfänger	325.000 DM
420/6507	- Pflegekinder	45.000 DM
420/660	- Einmalige Barunterstützungen	12.500 DM
420/671	- Heil- und Hilfsmittel	200 DM
420/683	- Bestattungen	4.000 DM
43/650	- Überführungs- und Krankenbeförderungskosten	200 DM

Für die überplanmäßige Ausgabe von 325.000 DM bei der Haushaltsstelle 420/6506 ist eine Einsparung bei anderen Haushaltsstellen nicht möglich. Für die überplanmäßigen Ausgaben der übrigen Haushaltsstellen sind Ausgabeersparnisse in gleicher Höhe, also in Höhe von 61.900 DM, bei der Haushaltsstelle 420/663 - Erstattungen an fremde Fürsorgeverbände - zu verzeichnen.

Beschluß: Nach Antrag.

18. Betrifft: Vergabung städtischer Aufträge. - Drs. 116 -
Die Vorlage ist zurückgestellt worden.

19. Betrifft: Erhöhung der Strompreise. - Drs. 101 -
Die Vorlage ist zurückgestellt worden.

20. Betrifft: Verwaltung des städtischen Grundbesitzes. - Drs. 124 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.
Antrag: Zustimmung, daß

- a) der Fachausschuß Grundstücksverwaltung aufgelöst und seine Aufgaben auf den Finanzausschuß übergehen,
- b) der Finanzausschuß erweitert wird, und zwar um den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen, wenn im Finanzausschuß Grundstücksangelegenheiten beraten werden,
- c) der Dezernent des Verwaltungsgebietes Stadtplanung und Bauwesen zu den Beratungen des Finanzausschusses hinzugezogen wird, wenn Grundstücksangelegenheiten beraten werden,
- d) das Grundstücksamt dem Verwaltungsgebiet "Finanz- und Steuerverwaltung" angegliedert und dem Stadtkämmerer als Dezernent unterstellt wird.

Beschluß: Nach Antrag.

21. Betrifft: Einsetzung von Schiedsgerichten zur Festsetzung der Entschädigung für den Grunderwerb zur Neuen Straße. - Drs. 125 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Für den Fall, daß eine Einigung über die Entschädigung nicht erzielt werden kann, wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das sich zusammensetzt aus:
Einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennenden Obmann und je einem Vertreter der Stadt Kiel und des Grundeigentümers als Beisitzer.

Beschluß: Der 1. Absatz des Antrages erhält folgende Neufassung:
"Für den Fall, daß eine Einigung über die Entschädigung nicht erzielt werden kann, ist die Stadt Kiel mit der Einsetzung eines Schiedsgerichtes einverstanden, das sich zusammensetzt aus: "
Dem neu gefaßten Antrag wird gegen 2 Stimmen zugestimmt.

Verschiedenes

Verschiedenes

a) Vortrag: Raumnot der Kieler Schulen

Frau Stadträtin Dr. P o r t o f é e (Schaefer) berichtet anhand von Lichtbildern über die Raumnot der Kieler Schulen und bringt zum Ausdruck, daß es unumgänglich notwendig ist, neue Schulen zu bauen. Entsprechende Vorlagen werden der Stadtvertretung in Kürze unterbreitet werden.

- Kenntnis genommen -

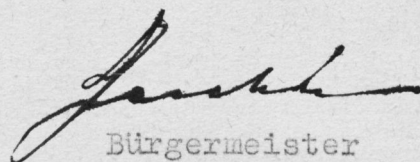
b) Vortrag: Pläne für Schulbauten in Kiel, insbesondere der Schule HansasträÙe

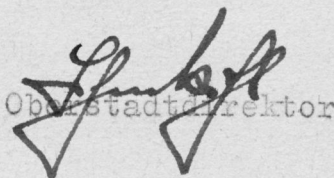
Baudirektor S c h r ö d e r berichtet anhand von Lichtbildern über die Pläne für Schulbauten in Kiel und erläutert insbesondere die Pläne für die neue Schule in der HansasträÙe. Ganz bewußt hat die Stadtführung sich von den kasernenartigen Schulbauten der früheren Zeit abgewendet und will neue Schulen nach modernen pädagogischen Forderungen errichten. Vortragender schildert die Vor- und Nachteile verschiedener Schulbauten des In- und Auslandes.

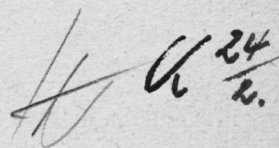
In der folgenden Aussprache kommt zum Ausdruck, daß es erforderlich ist, für Schulbauten neben den von der Stadt bewilligten Mitteln zusätzliche Einnahmen zu schaffen.

- Kenntnis genommen -


Oberbürgermeister


Bürgermeister


Oberstadtdirektor


24/11

1. Auszüge aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung erhalten:

Von Punkt a) der geschäftlichen Mitteilungen: das Ratsamt zur Kenntn.
" " b) " " " " das Stadternährungsamt zur Kenntnis.

Von Punkt 1)	der Tagesordnung	a)	Hauptamt zur Kenntnis.
" " 2)	" "		Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 3)	" "	3x	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 4)	" "	a)	Fürsorgeamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 5)	" "	a)	Jugendamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 6)	" "	a)	Schulamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 7)	" "	a)	Steueramt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 8)	" "		Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
" " 9)	" "		Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
" " 10)	" "	a)	Stadtwerke zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 11)	" "	a)	Gesundheitsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
" " 12)	" "	a)	Ratsamt zur Kenntnis
		b)	Hauptamt zur Kenntnis und weiteren
" " 13)	" "		Schulamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
" " 14)	" "	a)	Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
		b)	Kämmereiverwaltung zur Kenntnis
" " 15)	" "		Vollzugsdienst zur Kenntnis.
" " 16)	" "	a)	Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
		b)	Steueramt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
		c)	Feuerlösch- und Rettungswesen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
		d)	Städt. Desinfektionsanstalt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
		e)	Tiefbauamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
		g)	Krankenhausverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

- h) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis
- i) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

- Von Punkt 17) der Tagesordnung:
- a) Fürsorgeamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - b) Jugendamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - c) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.
- " " 18) " "
- a) Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - b) Stadtwerke zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - c) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - d) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- " " 19) " "
- Stadtwerke zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
- " " 20) " "
- a) Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - b) Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - c) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - d) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
- " " 21) " "
- a) Stadtplanungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
 - b) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.

Nichtöffentliche Sitzung

Geschäftliche Mitteilungen:

Von Punkt a) : Theateramt zur Kenntnis

b) : Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.

Von Punkt 1) bis 22) a) Grundstücksamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
b) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis.

2. Z.d.Akten.

I.A.

Kütt

Sitzung der

~~Kämmerei~~
Stadtvertretung:

vom : 21. 2. 49

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der ~~Kämmerei~~
Stadtvertretung heute erhalten:

Dienststelle

Betr.:

Unterschrift-Datum

Rathamt

Mündl.
2-12-

Klein 28/2

Stadteroberungsamt &

H. Mairner

Kämmereidirektion

2-3-4-5-6-7-

10-11-14-16-17-18-

20-21 - nichtöffentl. Sitzung:

1 bis 22

Bornitz/28. II. 49

Fiskusamt

4-17

Karr

Fiskusamt

5-17

A. Schell.

Schulamt

6-13 - Vd. a. & b

Werner

Stadtkass.

7-16

Klein

Stadtplanungsamt

8-9-18-20-21

Berg

Stadtkass.

10-19-18-

Werner

Grundbesitzamt

11

Born

Waffen- u. Volkswehr.

14

Born

Volkspolizei

15

Fahrenberg

Grundbesitzamt

16 + 20 - nichtöffentl. Sitzung

1 bis 22

Berg

Feuerlösch- u. Rettungsw.

16

Born

Stadt. Desinfektionsanstalt

16

Born

Postamt

16-

Berg

Krankenhausverwaltung

Kinder:
16

Grüning

Theateramt

Hilfsl. Sitzung:
Jede. Mittw. a

Zam